

SCHAUFENSTER STEUERN 05/2024

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

es liegt in der Natur der Sache, dass der Steuergesetzgeber mit Steuerbegünstigungen geizt. So ist es leider auch bei der Steuerbegünstigung für selbstbewohnte Baudenkmäler.

Entsprechend der gesetzlichen Norm in § 10f Abs. 1 Satz EStG kann ein Steuerpflichtiger Aufwendungen an einem eigenen Gebäude im Kalenderjahr des Abschlusses der Baumaßnahme und in den neun folgenden Kalenderjahren jeweils bis zu 9% wie Sonderausgaben abziehen, wenn die Voraussetzungen des § 7h EStG oder des § 7i EStG vorliegen. Dies gilt allerdings nur, soweit er das Gebäude in dem jeweiligen Kalenderjahr zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat und die Aufwendungen nicht in die Bemessungsgrundlage des seinerzeitigen § 10e EStG oder dem Eigenheimzulagengesetz einbezogen worden sind.

Hört sich gut an? Leider hat der BFH dies jetzt begrenzt. Die im Gesetz enthaltene Beschränkung der Inanspruchnahme von Abzugsbeträgen nur »bei einem Objekt« bedeutet nämlich, dass der Steuerpflichtige von der Steuervergünstigung auf seine Lebenszeit bezogen nur für ein selbstbewohntes Baudenkmal Gebrauch machen kann! Insoweit tritt durch die Inanspruchnahme einer Steuervergünstigung nach § 10f Abs. 1 EStG ein Objektverbrauch ein. Die Vorschrift verhindert die Inanspruchnahme der Vergünstigung für mehr als ein Objekt nicht nur in demselben Veranlagungszeitraum nebeneinander, sondern auch in mehreren Veranlagungszeiträumen nacheinander. Bei Ehegatten kann jedoch jeder einmal die Vergünstigung in Anspruch nehmen. Genaue Planung ist daher sehr wichtig.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Energiepreispauschale

Kann durch Abgabe der Einkommensteuererklärung geltend zu machen sein

Solidaritätszuschlag

Erhebung für 1999 bis 2002 verfassungsgemäß

Andreas Fiedler Steuerberater

Trieber Weg 6a, 96272 Hochstadt am Main

Telefon: +49 9574 654310 | Telefax: +49 9574 6543123

www.fiedler-steuerberater.de

info@fiedler-steuerberater.de

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Energiepreispauschale: Kann durch Abgabe der Einkommensteuererklärung geltend zu machen sein
- Solidaritätszuschlag: Erhebung für 1999 bis 2002 verfassungsgemäß
- Revisionszulassung wegen Divergenz: Nur bei Entscheidungserheblichkeit

Unternehmer

6

- Corona-Wirtschaftshilfen: Forderung nach nachträglicher Berücksichtigung der Kosten prüfender Dritter
- Erbschaftsteuer: Steuerberaterkammer fordert gesetzliche Änderung zur Verhinderung der "Optionsfalle"
- Systemwechsel beim Vorsteuerabzug: Bayern für Mindest-Vorlaufzeit von einem Jahr
- Steuerliche Betriebsprüfung auch nach Tod des Geschäftsinhabers zulässig

Kapitalanleger

8

- Erwerb von Mitarbeiteraktien: Höherer Freibetrag
- Ausländische Bankkonten: Übermittlung von Informationen verfassungsgemäß
- Verlustbeschränkung bei Termingeschäften verfassungsgemäß?
- Errichtung ausländischer Familienstiftung: Höhere Schenkungsteuer europarechtskonform?

Immobilienbesitzer

10

- Tourismus: Rat der EU gibt grünes Licht für Verordnung über Kurzzeitvermietungen
- Einfamilienwohnhaus: Ungenehmigte Nutzung als Monteursunterkunft darf untersagt werden
- Wohngrundstück: Drohnenbefliegung zu Beitragserhebung ist rechtswidrig

Angestellte

12

- Gesundheitsförderung: Nebenkosten sind nicht steuerfrei
- Doppelte Haushaltsführung: Zweitwohnungsteuer zählt zu Kosten der Unterkunft

- Schwerbehinderter Arbeitnehmer hat im Rahmen einstweiliger Verfügung Anspruch auf stufenweise Wiedereingliederung

Familie und Kinder

14

- Schulpflichtige Kinder müssen Masernimmunitätsnachweis vorlegen
- Leibliche Väter: Stellung muss gestärkt werden
- Kindergeld: Am Monatsanfang Berechtigter hat Vorrang
- Vaterschaftsvermutung: Kennenlernen über Dating-Portal steht nicht entgegen
- (Schüler-)Unfallversicherung: Internatsschüler ist beim Eishockey abends nicht geschützt

Arbeit, Ausbildung & Soziales

16

- Arbeitsrecht: Die Personalvertretung muss nicht immer die "billigere" Schulung wählen
- Nichteinstellung aus gesundheitlichen Gründen: Keine Diskriminierung Schwerbehinderter
- Sozialleistungsbetrug des Lebensgefährten: Haftung mangels Widerrufs der Vollmacht
- Nicht genommener Jahresurlaub: Grundsätzlich durch finanzielle Vergütung zu ersetzen

Bauen & Wohnen

18

- Nachträglich steuerbefreite Photovoltaikanlage: Finanzamt darf Investitionsabzugsbetrag streichen
- Kleinwindenergieanlagen für Eigengebrauch im Außenbereich privilegiert
- Energetische Gebäudesanierung: Energieberater haftet bei Falschberatung zu Förderung

Ehe, Familie & Erben

20

- Namensrecht wird geändert
- Ein "höchstpersönlicher" Wunsch kann nicht auf "Unbekannte" übergehen
- Sittenwidrigkeit eines Testaments zugunsten einer Berufsbetreuerin

Medien & Telekommunikation

22

- Verbandsklage gegen Vodafone: OLG Hamm ist zuständig
- Zugang zu öffentlich gefördertem Glasfasernetz: Erste BNetzA-Entscheidung über Entgelte rechtswidrig
- Nach Datenleck bei Facebook: Nutzer haben nicht automatisch Anspruch auf Schadensersatz
- Internet langsam oder teuer: Anbieter muss nachbessern

Staat & Verwaltung

24

- Was Gemeinden bei öffentlichen Bekanntmachungen im Internet beachten müssen
- Bundesratsinitiative: Standortgemeinden sollen besser an Steuereinnahmen aus Erneuerbare-Energie-Projekten beteiligt werden
- Kapitalsteuern: Neue Daten bestätigen positive Dynamik
- Dokortitel künftig im Ausweis kein Teil des Nachnamens mehr

Bußgeld & Verkehr

26

- Radverkehr: EU verpflichtet sich zu Förderung
- Doppelter Verkehrsverstoß: Doppeltes Fahrverbot
- Privatfahrzeug darf von Carsharing-Parkplatz abgeschleppt werden
- Keine Feuerwehrgebühren für spontane Hilfe bei Reifenpanne
- Kann der Unfallhergang nicht nachgestellt werden, wird der Schaden geteilt
- Alkohol "am Steuer": Auch ein E-Scooter ist ein Kraftfahrzeug

Verbraucher, Versicherung & Haftung

28

- Kündigung muss nicht telefonisch bestätigt werden
- Privat Krankenversicherter kann Auskunftsanspruch über frühere Prämienanpassungen haben
- Grauer Star: Keine Kostenerstattung für OP in türkischer Privatklinik

- Mit heißem Tee verbrüht: McDonalds-Filiale haftet nicht

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

30

- "Greenwashing": EU-Parlament nimmt Verbot an
- Lego-Spielbaustein: Geschmacksmusterschutz bleibt gültig
- BGH zu Rücknahmepflicht: Wer die Rücknahme verweigert, kann Nebenpflichten verletzen

Impressum

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.05.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.05. für den Eingang der Zahlung.

15.05.

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 21.05. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Mai 2024

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Mai ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 29.05.2024.

In Bundesländern, in denen der 30.5.2024 (Fronleichnam) ein Feiertag ist, verschiebt sich der Abgabe-/Zahlungstermin auf den 28.5.2024 (Dienstag).

Energiepreispauschale: Kann durch Abgabe der Einkommensteuererklärung geltend zu machen sein

Eine vom Arbeitgeber nicht ausgezahlte Energiepreispauschale ist vom Arbeitnehmer nicht gegenüber dem Arbeitgeber, sondern im Rahmen des Veranlagungsverfahrens für 2022 durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung geltend zu machen. Kommt das Finanzamt der Festsetzung der Energiepreispauschale nicht nach, kann diese nach Durchführung eines Vorverfahrens vor dem Finanzgericht erstritten werden. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Er führt aus, dass auf die Energiepreispauschale nach § 120 Absatz 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind. Ansprüche auf Steuervergütungen seien gegenüber dem Finanzamt und nicht gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen.

Zur Festsetzung der Energiepreispauschale bedürfe es folglich der Abgabe einer Einkommensteuererklärung gegenüber dem (Wohnsitz-) Finanzamt, so der BFH weiter. Nur soweit das Finanzamt der Festsetzung der Energiepreispauschale im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nicht nachkommt, könne der Steuerpflichtige diese nach Durchführung eines Vorverfahrens (§ 44 Finanzgerichtsordnung - FGO) vor dem nach § 38 Absatz 1 FGO örtlich zuständigen Finanzgericht erstreiten.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 29.02.2024, VI S 24/23

Solidaritätszuschlag: Erhebung für 1999 bis 2002 verfassungsgemäß

Die Erhebung des Solidaritätszuschlags für die Jahre 1999 bis 2002 ist verfassungsgemäß. Der Zuschlag stelle in diesem Zeitraum eine finanzverfassungsrechtlich zulässige Ergänzungsabgabe gemäß Artikel 106 Absatz 1 Nr. 6 des Grundgesetzes dar, so der Bundesfinanzhof (BFH).

Der "Soli" genüge den finanzverfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Ergänzungsabgabe. Eine solche Abgabe, die die Funktion hat, einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf des Bundes ohne Erhöhung der Verbrauchsteuern zu decken, müsse nicht von vornherein befristet oder nur für einen kurzen Zeitraum erhoben werden. Sie dürfe lediglich kein dauerhaftes Instrument der Steuerverteilung sein.

Das Solidaritätszuschlagsgesetz 1995 verstoße nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Zwar würden ausländische Einkünfte bei der Bemessung des Soli im Hinblick auf die insoweit unter den Voraussetzungen des § 34c Einkommensteuergesetz beziehungsweise § 26 Körperschaftsteuergesetz zu gewährende Steuerermäßigung gegenüber inländischen Einkünften privilegiert. Dies sei jedoch gerechtfertigt. Denn die Ermäßigung werde nur deshalb gewährt, weil der betroffene Steuerpflichtige zusätzlich mit einer ausländischen Steuer belastet wird.

Der Soli verstoße auch nicht gegen die Eigentumsgarantie, wie der BFH schon mehrmals klargestellt habe. Seine Festsetzung und Erhebung sei nicht unverhältnismäßig. Eine übermäßige Belastung gehe mit einem Zuschlag von 5,5 Prozent der Bemessungsgrundlage nicht einher.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 20.02.2024, IX R 27/23 (II R 27/15)



Revisionszulassung wegen Divergenz: Nur bei Entscheidungserheblichkeit

Eine Revision ist nicht wegen Divergenz zuzulassen, wenn aufgrund der tatsächlichen Feststellungen des Finanzgerichts (FG) das angefochtene Urteil selbst unter Berücksichtigung der Rechtsgrundsätze der Divergenzentscheidung für den Rechtsmittelführer nicht steuerlich günstiger ausgefallen wäre. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Voraussetzung der Revisionszulassung wegen Divergenz sei, dass das FG bei gleichem oder vergleichbarem Sachverhalt in einer entscheidungserheblichen Rechtsfrage anderer Ansicht ist als der BFH, ein anderes FG oder ein anderes oberstes Bundesgericht. Dabei müsse das FG seinem Urteil einen entscheidungserheblichen abstrakten Rechtssatz zugrunde gelegt haben, der mit den ebenfalls tragenden Rechtsausführungen in der Divergenzentscheidung des anderen Gerichts nicht übereinstimmt. Das angefochtene Urteil müsse zudem auf der geltend gemachten Divergenz beruhen können. Es müsse zumindest die Möglichkeit bestehen, dass es bei Zugrundelegung der Divergenzentscheidung anders ausgefallen wäre.

Das Vorbringen der Kläger erfülle diese rechtlichen Anforderungen nicht. Zwar führten sie zu Recht an, dass der entscheidungstragende Rechtssatz des FG, der Verkehrswert eines Mietwohngrundstücks sei für steuerrechtliche Zwecke grundsätzlich vorrangig im Sachwertverfahren zu ermitteln, mit der Entscheidung des BFH vom 20.09.2022 (IX R 12/21) kollidiert.

In jener Entscheidung habe der BFH für einen vergleichbaren Sachverhalt hervorgehoben, dass kein steuerrechtlicher - insbesondere kein typisierender - Vorrang bestimmter Wertermittlungsverfahren für bestimmte Gebäudearten besteht. Weder ergebe sich aus der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) ein Vorrang des Sachwertverfahrens, noch sei diese für die Wertermittlung eines Grundstücks abschließend.

Diese Rechtsgrundsätze habe die Vorinstanz nicht berücksichtigt. Die Divergenz sei aber nicht entscheidungserheblich. Der von den Klägern geführte Rechtsstreit zielen darauf ab, dass die von ihnen in den Streitjahren verausgabten Aufwendungen für die Instandsetzung und Modernisierung ihres Vermietungsobjekts in der vom FG festgestellten Höhe von insgesamt 56.117,29 Euro als sofort abziehbare Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und nicht als - nur sukzessiv über die Absetzungen für Abnutzung zu berücksichtigende -

- anschaffungsnahe Herstellungskosten im Sinne von § 6 Absatz 1 Nr. 1a Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) behandelt werden. Letzteres sei der Fall, wenn jene Aufwendungen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, ohne die Umsatzsteuer 15 Prozent der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Im Hinblick auf diese 15-Prozent-Grenze wären die Aufwendungen der Kläger sofort abziehbar, wenn die Gebäude-Anschaffungskosten mit mindestens 314.382 Euro zu veranschlagen wären (56.117,29 Euro Brutto-Aufwendungen = 47.157,38 Euro Netto-Aufwendungen * 100/15). Der von der Vorinstanz festgestellte Gesamtaufpreis der Immobilie von 395.000 Euro zuzüglich der Anschaffungsnebenkosten von 37.100,43 Euro müsste demnach zu (mindestens) 72,75 Prozent auf das Gebäude entfallen.

Laut BFH haben die Kläger nicht dargelegt, dass ein Gebäudeanteil in vorgenannter Höhe nach Maßgabe der Feststellungen des FG mit einem in Betracht zu ziehenden Wertermittlungsverfahren erreichbar gewesen wäre. Die Aufteilung des Gesamtaufpreises nach Maßgabe des Ertragswertverfahrens (§ 17 Absatz 1 Satz 1 ImmoWertV) hätte nicht zu der von den Klägern begehrten Rechtsfolge geführt. Der vom FG festgestellte Ertragswert der Immobilie habe mit 387.000 Euro noch unter dem Sachwert (388.000 Euro) gelegen. Der Gebäudeanteil wäre - bei einem unstrittigen Anteil für die auf den Grund und Boden entfallenden Anschaffungskosten von 117.450 Euro - mit 69,65 Prozent noch geringer ausgefallen als im Zuge des vom FG angewandten Sachwertverfahrens. Ein Sofortabzug der Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen wäre folglich ebenfalls ausgeschlossen gewesen.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 18.01.2024, IX B 64/23

Unternehmer

Corona-Wirtschaftshilfen: Forderung nach nachträglicher Berücksichtigung der Kosten prüfender Dritter

Kosten der prüfenden Dritten, die nach Einreichung der Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen entstehen, berücksichtigen und fördern - hierfür setzt sich der Präsident des Steuerberaterverbandes Niedersachsen Sachsen-Anhalt Christian Böke in einem Schreiben an den niedersächsischen Wirtschaftsminister Olaf Lies (SPD) ein.

Im Rahmen der Schlussabrechnungen seien die Rechnungen der prüfenden Dritten als Fixkosten zu erfassen und damit förderfähig. Im Zuge der Bearbeitung der eingereichten Schlussabrechnungen komme es regelmäßig zu umfangreichen Rückfragen der Bewilligungsstellen, die bei den prüfenden Dritten zu vielen Arbeitsstunden führten, die wiederum den Antragstellern berechnet werden müssten.

Derzeit bestehe nach dem Einreichen der Schlussabrechnung keine Möglichkeit mehr, diese weiteren Kosten durch eine nachträgliche Anpassung der Schlussabrechnung gefördert zu bekommen. Dies, so Böke, widerspreche dem beabsichtigten Ziel der Förderung.

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 03.04.2024

Erbschaftsteuer: Steuerberaterkammer fordert gesetzliche Änderung zur Verhinderung der "Optionsfalle"

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hält ein gesetzgeberisches Tätigwerden im Bereich des Erbschaftsteuerrechts für erforderlich, um die so genannte Optionsfalle zu verhindern.

Für die Unternehmensnachfolge, insbesondere für den deutschen Mittelstand, seien die erbschaftsteuerlichen Begünstigungsregelungen für Betriebsvermögen, speziell der §§ 13a und 13b Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG), von essentieller Bedeutung. Bislang sei unter bestimmten Voraussetzungen ein Rückfall auf die Regelverschonung in Betracht gekommen, wenn - trotz eines gestellten Antrags auf Optionsverschonung - die Verwaltungsvermögensquote von 20 Prozent überschritten wurde, erläutert die BStBK ihr Anliegen.

Der Bundesfinanzhof habe mit Urteil vom 26.07.2022 (II R 25/20) zu § 13a Absatz 8 ErbStG a.F. entschieden, dass, sofern für eine wirtschaftliche Einheit eine unwiderrufliche Erklärung zur Optionsverschonung abgegeben wurde und diese die Anforderungen an die Optionsverschonung

nicht erfüllt, für diese wirtschaftliche Einheit auch keine Regelverschonung zu gewähren ist - dies selbst dann, wenn die Voraussetzungen für die Regelverschonung erfüllt wären. Im Ergebnis führe dies zu einer Vollversteuerung für die entsprechende wirtschaftliche Einheit.

Mit gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 22.12.2023 habe sich die Finanzverwaltung nunmehr dieser Ansicht angeschlossen.

Allerdings führe dies de facto dazu, dass die Optionsverschonung vielfach ins Leere läuft, da nunmehr die unwiderrufliche Erklärung einer Optionsverschonung für die Praxis eine erhebliche Rechtsunsicherheit darstellt, warnt die BStBK. Denn die Einhaltung der Verwaltungsvermögensgrenze werde maßgeblich von komplexen und streitanfälligen Bewertungsfragen (zum Beispiel Grundstücksbewertung) bestimmt. Ferner sei regelmäßig bis zum Abschluss einer Betriebsprüfung nicht abschließend geklärt, ob die Verwaltungsvermögensgrenze nicht im Nachhinein korrigiert wird und damit die Frage, ob die Optionsverschonung für die wirtschaftliche Einheit gewährt wird. Darüber hinaus stelle dies auch ein erhebliches Haftungsrisiko für den Berufsstand dar. Zudem könne der Verlust der Optionsverschonung im Nachhinein dazu führen, dass die betroffene wirtschaftliche Einheit veräußert werden muss, wenn ein Rückfall auf die Regelverschonung stets ausgeschlossen ist. Damit würde gerade kein vermehrter Anreiz geschaffen, den bestehenden Betrieb und dessen Arbeitsplätze zu schützen und somit letztlich der eigentliche Sinn und Zweck der erbschaftsteuerlichen Begünstigung für Betriebsvermögen konterkariert.

Obgleich bislang nicht abschließend geklärt sei, ob das zu § 13a Absatz 8 ErbStG a.F. ergangene Urteil uneingeschränkt auf § 13a Absatz 10 ErbStG n.F. übertragbar ist, regt die Steuerberaterkammer "mit Nachdruck" eine gesetzliche Änderung an, dass bei Nichterfüllung der Verwaltungsvermögensgrenze für die Optionsverschonung ein Rückfall in die Regelverschonung zu gewähren ist. Dies würde nachhaltig Rechtssicherheit für die Praxis schaffen und vorgesehene Unternehmensnachfolgen nicht behindern.

Bundessteuerberaterkammer, PM vom 19.03.2024

Systemwechsel beim Vorsteuerabzug: Bayern für Mindest-Vorlaufzeit von einem Jahr

Die europarechtlichen Vorgaben zum Vorsteuerabzug erfordern einen Systemwechsel im deutschen Umsatzsteuerrecht, der vom Bundesgesetzgeber umzusetzen ist. Darauf müssten sich die Unternehmen mit ausreichender Vorlaufzeit einstellen können, fordert Bayerns Finanzmi-



nister Albert Füracker (CSU). Bayern setze sich daher im Rahmen der Umsetzung auf Bundesebene für eine Mindest-Vorlaufzeit von einem Jahr ein.

Für den Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs habe es bislang nach deutschem Steuerrecht keine Rolle gespielt, ob das Unternehmen nach vereinbarten Entgelten (Sollversteuerung) oder nach den tatsächlich vereinnahmten Entgelten (Istversteuerung) besteuert wird, erläutert das Finanzministerium. Ist die Leistung erbracht und liegt eine Rechnung vor, so sei aktuell bereits ein Vorsteuerabzug möglich - eine vorherige Rechnungsbezahlung sei nicht notwendig.

Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes sei eine Anpassung des bundesgesetzlichen Umsatzsteuerrechts notwendig. Nach EU-Recht dürfe ein Auftraggeber die Vorsteuer erst abziehen, wenn beim leistenden Unternehmer die Umsatzsteuer entstanden ist. Bei leistenden Unternehmen, denen eine Istversteuerung gestattet wurde, wozu laut bayerischem Finanzministerium viele kleine und nicht buchführungspflichtige Unternehmen gehören, entstehe die Umsatzsteuer nicht schon bei Leistungserbringung, sondern erst mit tatsächlichem Zahlungseingang. Dies habe zur Folge, dass die Auftraggeberseite in diesen Fällen die Vorsteuerbeträge erst nach Bezahlung der Leistung geltend machen kann.

Die notwendige Gesetzesänderung im Bundesrecht erfordere bei Unternehmen damit Anpassungen der Rechnungen, gegebenenfalls auch der Rechnungssoftware sowie der Abrechnungs- und Buchhaltungsprogramme und nicht zuletzt der tatsächlichen Abläufe in einem Gesamtumfang. Das mache eine Vorlaufzeit dringend nötig, meint das Finanzministerium Bayern.

Finanzministerium Bayern, PM vom 18.03.2024

Steuerliche Betriebsprüfung auch nach Tod des Geschäftsinhabers zulässig

Die Durchführung einer steuerlichen Betriebsprüfung für zurückliegende Besteuerungszeiträume ist auch dann zulässig, wenn der Betriebsinhaber verstorben ist und die Erben den Betrieb nicht weiterführen. Die steuerlichen Pflichten gingen mit dem Tod des Betriebsinhabers auf die Erben über, so das Finanzgericht (FG) Hessen. Dazu gehöre auch die Duldung der Betriebsprüfung.

Geklagt hatten zwei Söhne, die jeweils Miterbe nach ihrem verstorbenen Vater geworden waren. Der Vater betrieb bis zu seinem Tod ein Bauunternehmen. Der Betrieb wurde von den Söhnen nicht weitergeführt. Das

beklagte Finanzamt ordnete dennoch eine Betriebsprüfung für mehrere zurückliegende Jahre an. Die Söhne meinten, eine Betriebsprüfung dürfe nur erfolgen, solange der Inhaber selbst Auskünfte zu der betrieblichen Tätigkeit geben könne und der Betrieb noch existiere. Eine Betriebsprüfung nach dem Tod des Betriebsinhabers sei unzulässig.

Das FG Hessen hat die Klage abgewiesen. Nach § 193 Absatz 1 der Abgabenordnung sei eine Außenprüfung bei Steuerpflichtigen zulässig, die einen Betrieb unterhalten. Diese Regelung sei aus Gleichheitsgründen notwendig, um bei Gewerbetreibenden die Richtigkeit der Buchführung und damit im Ergebnis die selbst ermittelte Höhe der Steuern überprüfen zu können. Dabei liege es in der Natur der Sache, dass im Regelfall zurückliegende Jahre überprüft würden. Die Vorschrift könne daher nur so verstanden werden, dass der Betrieb in dem Zeitraum der überprüft werden solle existiert habe.

Eine spätere Betriebseinstellung sei nicht maßgeblich, da im Erbfall alle Rechte und Pflichten auf den oder die Erben übergingen. Eine Außenprüfung müsse daher auch von denjenigen geduldet werden, die den Betrieb nie selbst geführt hätten.

Mögliche Schwierigkeiten in Bezug darauf, dass bestimmte Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorgelegt werden könnten, seien nicht bei der Frage der Zulässigkeit einer Außenprüfung zu berücksichtigen, so das FG. Dies seien Umstände, die im späteren Besteuerungsverfahren auf der Ebene der Beweisführung Bedeutung erlangten. Auch sei irrelevant, ob bezüglich älterer Besteuerungszeiträume noch Einspruchs- oder Klageverfahren anhängig seien, da jedes Jahr für sich allein betrachtet werden müsse.

Gegen das Urteil ist eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof (X B 73/23) eingelegt worden.

Finanzgericht Kassel, Urteil vom 10.05.2023, 8 K 816/20, nicht rechtskräftig

Kapital- anleger

Erwerb von Mitarbeiteraktien: Höherer Freibetrag

Zum 01.01.2024 ist das Zukunftsfinanzierungsgesetz in Kraft getreten. Dieses befasst sich laut Lohnsteuerhilfe Bayern in erster Linie mit der Mobilisierung des Kapitalmarktes, um das Wirtschaftswachstum zu stärken. So seien zum Beispiel die Rahmenbedingungen für Start-ups, kleine und mittlere Unternehmen dahingehend verbessert worden. Aber auch die finanzielle Beteiligung von Mitarbeitenden am Unternehmen sei gestärkt worden.

Die Aktienkultur unter Beschäftigten solle gefördert werden, indem der steuerfreie Höchstbetrag für Mitarbeiteraktien von 1.440 Euro auf 2.000 Euro je Mitarbeitendem angehoben wurde. Beschäftigte börsennotierter Unternehmen, die vergünstigte Aktien erhalten, müssten den Rabatt beim Bezug solcher Aktien somit erst versteuern, wenn er den Steuerfreibetrag übersteigt.

Viele Arbeitgeber wünschten sich von ihren Angestellten, dass sie unternehmerisch denken und handeln, so die Lohnsteuerhilfe. Sie sollen sich für den Erfolg des "eigenen" Unternehmens verantwortlich fühlen. Hierfür sei hilfreich, wenn sie vom Erfolg des Arbeitgebers finanziell profitieren können. Deshalb böten viele börsennotierte Firmen Anreize für den Erwerb von Belegschaftsaktien. Ein allgemein gültiges Modell gibt es nach Angaben der Lohnsteuerhilfe nicht.

Oftmals könne eine begrenzte Anzahl an Aktien um bis zu 50 Prozent verbilligt erworben werden oder es gebe eine bestimmte Anzahl an Gratisaktien, zum Beispiel eine Gratisaktie für drei gekaufte Aktien, dazu. Häufig werde auch ein fester Zuschuss pro Aktie oder ein prozentualer Zuschuss auf das eingesetzte Kapital des Mitarbeiters beim Kauf angeboten. Mitarbeitende erhielten also beim Aktienbezug, wenn sie weniger bezahlen müssen, als es beim Kauf an der Börse wäre, einen geldwerten Vorteil.

Normalerweise müsste dieser geldwerte Vorteil mit dem persönlichen Steuersatz, genau wie das Arbeitseinkommen, versteuert werden, erläutert die Lohnsteuerhilfe. Das wäre für den Arbeitnehmenden ein großer Nachteil. Denn er habe gerade erst Geld für den Aktienkauf ausgegeben und noch keines bekommen. In diesem Fall helfe die Steuerfreigrenze mit bis zu 2.000 Euro. Diese gelte aber nur, wenn die Mitarbeiterbeteiligung allen Beschäftigten, die mindestens ein Jahr im Dienstverhältnis stehen, gleichermaßen angeboten wird.

"Da sich die Unternehmen bei ihren Mitarbeiterbeteiligungsmodellen meist an der Höchstgrenze für Steuerfreiheit orientieren, ist zu hoffen, dass die Vergünstigungen, wie Zuschüsse, Rabatte und Gratisaktien, an

die neue Höchstgrenze von den Firmen angepasst werden", erklärt Tobias Gerauer, Vorstand der Lohnsteuerhilfe Bayern.

Bezieht ein Mitarbeitender zum Beispiel Firmenaktien zum Preis von 50 Euro pro Stück, obwohl der Kurswert an der Börse bei 75 Euro liegt, entstehe ein geldwerter Vorteil von 25 Euro pro Aktie. Mit der Gesetzesänderung bleibe folglich der Kauf von bis zu 80 Mitarbeiteraktien steuerfrei.

Lohnsteuerhilfe Bayern, PM vom 05.03.2024

Ausländische Bankkonten: Übermittlung von Informationen verfassungsgemäß

Schweizer Banken können Informationen zu Konten und Depots deutscher Staatsangehöriger an die deutsche Finanzverwaltung übermitteln. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Er sieht in der Übermittlung von Informationen zu ausländischen Bankkonten an die deutschen Steuerbehörden keine Verletzung der Grundrechte der inländischen Steuerpflichtigen.

Geklagt hatten Steuerpflichtige, die sich durch Übermittlung der Kontostände ihrer Schweizer Bankkonten in ihren Grundrechten, insbesondere in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, verletzt sahen. Nachdem bereits das Finanzgericht diese Ansicht nicht geteilt hatte, bestätigte nun auch der BFH die Verfassungsmäßigkeit der Übermittlung von Informationen zu ausländischen Bankkonten an die deutschen Steuerbehörden. Jedenfalls sei die Übermittlung der Informationen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung gerechtfertigt.

Die Bundesrepublik Deutschland sowie mehrere andere Staaten hätten sich zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung dazu verpflichtet, Informationen zu Bankkonten auszutauschen. Unter anderem würden hierfür die Kontostände ausländischer Bankkonten an die deutsche Steuerverwaltung übermittelt. Der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten diene der Sicherung der Steuerehrlichkeit und der Verhinderung von Steuerflucht.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 23.01.2024, IX R 36/21

Verlustbeschränkung bei Termingeschäften verfassungsgemäß?

Ein Steuerzahler hatte aus Börsentermingeschäften einen Gewinn von über 253.000 Euro erzielt, aber auch einen Verlust von rund 227.000 Euro geltend machen wollen. Damit wäre nach dem sonst geltenden steu-



erlichen Nettoprinzip nur ein Gewinn von 26.000 Euro steuerpflichtig gewesen. Allerdings lasse der Gesetzgeber bei diesen Einkünften aus Kapitalvermögen nur einen begrenzten Verlustausgleich zu, so der Bund der Steuerzahler (BdSt) Rheinland-Pfalz.

Der Höchstbetrag liege bei 20.000 Euro. Das Finanzamt habe rund 58.000 Euro Steuern eingefordert. Damit sollte der Steuerzahler mehr als das Doppelte an Steuern zahlen, als er an Gewinn realisieren konnte. Der habe daher den Rechtsweg beschritten und, nachdem das Finanzamt den Einspruch zurückgewiesen, mit seiner Klage vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz Erfolg gehabt.

Dieses habe mit Beschluss vom 05.12.2023 (1 V 1674/23) in der betragsmäßig beschränkten Verlustverrechnung eine Ungleichbehandlung gesehen, die Zweifel an der Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes aufkommen lasse. Das Gericht habe die Vollziehung ausgesetzt, sodass der Steuerzahler die festgesetzte Steuerschuld vorerst nicht begleichen muss.

Eine Beschwerde diesbezüglich sei beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VIII B 113/23 anhängig. Beim Bundesverfassungsgericht sei bereits ein anderes Verfahren zur Verlustverrechnungsbeschränkung bei Aktienverkäufen anhängig (2 BvL 3/21). Laut BdSt ist davon auszugehen, dass in diesem Verfahren auch die Verlustbeschränkung bei Termingeschäften behandelt wird. Da die bisherige Regelung das Nettoprinzip aushebelt, fordere der BdSt eine grundgesetzkonforme Neufassung. Alle Betroffenen sollten auf der Grundlage des obigen Beschlusses Einspruch gegen die Verlustbeschränkung von Termingeschäften einlegen und das Ruhen des Verfahrens bis zur höchstrichterlichen Entscheidung beantragen.

Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz, PM vom 01.03.2024

Errichtung ausländischer Familienstiftung: Höhere Schenkungsteuer europarechtskonform?

Das Finanzgericht (FG) Köln hat europarechtliche Zweifel daran, ob einer in Liechtenstein ansässigen Familienstiftung das für inländische Familienstiftungen geltende so genannte Steuerklassenprivileg im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer vorenthalten werden darf. Hierüber soll jetzt der Europäische Gerichtshof (EuGH) entscheiden, dem das FG die Frage vorgelegt hat.

Eine in Deutschland lebende Stifterin hatte einer nach liechtensteinschem Recht errichteten und dort ansässigen Familienstiftung Vermögen zugewandt. Begünstigte der Stiftung sind die Kinder und Enkelkin-

der der Stifterin. Mit der zur Errichtung eingereichten Schenkungsteuererklärung begehrte die Stiftung die Festsetzung der Schenkungsteuer unter Berücksichtigung eines Freibetrags in Höhe von 200.000 Euro sowie die Anwendung eines Steuersatzes von 19 Prozent nach Steuerklasse I.

Die Vorschrift über das so genannte Steuerklassenprivileg gemäß § 15 Absatz 2 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes, wonach sich der Steuersatz nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen den von der Stiftung begünstigten Personen und der stiftenden Person richtet, sei erweiternd auch auf ausländische Stiftungen anzuwenden. Denn die nach dem Wortlaut der Vorschrift auf inländische Stiftungen beschränkte Begünstigung verstoße gegen die europäische Kapitalverkehrsfreiheit.

Das beklagte Finanzamt setzte die Schenkungsteuer ohne Berücksichtigung des Steuerklassenprivilegs fest (Berücksichtigung eines Freibetrags in Höhe von lediglich 20.000 Euro und Anwendung eines Steuersatzes von 30 Prozent nach Steuerklasse III). Hiergegen klagt die Stiftung vor dem FG Köln.

Dieses bezweifelt in seinem Vorlagebeschluss, dass die Ungleichbehandlung der Liechtensteiner Stiftung europarechtlich gerechtfertigt ist und bittet den EuGH um Vorabentscheidung. Das Aktenzeichen des Vorlageverfahrens beim EuGH lautet C-142/24.

Finanzgericht Köln, Beschluss vom 30.11.2023, 7 K 217/21

Immobilien- besitzer

Tourismus: Rat der EU gibt grünes Licht für Verordnung über Kurzzeitvermietungen

Der Rat der Europäischen Union hat eine Verordnung über die Erhebung und den Austausch von Daten im Zusammenhang mit Dienstleistungen im Bereich der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften angenommen. Damit soll die kurzfristige Vermietung von Unterkünften transparenter und den zuständigen Behörden die Regulierung dieses Bereichs erleichtert werden.

Mit den neuen Regeln werden einheitliche Registrierungsanforderungen für Gastgeber und kurzfristig vermietete Unterkünfte eingeführt. Dazu gehören individuelle Registrierungsnummern, die auf der Website angezeigt werden müssen. Um sie zu erhalten, müssen die Gastgeber grundlegende Informationen übermitteln. Ohne Registrierungsnummer soll es nicht mehr möglich sein, Dienstleistungen im Bereich der Kurzfristvermietung anzubieten.

Über einheitliche digitale Zugangsstellen in den Mitgliedstaaten müssen die Online-Plattformen künftig regelmäßig über die Vermietung ihrer Gastgeber informieren. Dies soll den zuständigen Behörden helfen, zuverlässige Statistiken zu erstellen und fundierte Regulierungsmaßnahmen zu ergreifen.

Nachdem der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments jetzt gebilligt hat, ist der Rechtsakt angenommen. Die Verordnung wird nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Parlaments und den Präsidenten des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt, sobald 24 Monate nach ihrem Inkrafttreten vergangen sind.

Rat der Europäischen Union, PM vom 18.03.2024

Einfamilienwohnhaus: Ungenehmigte Nutzung als Monteursunterkunft darf untersagt werden

Die ungenehmigte Nutzung eines Einfamilienwohnhauses als Monteursunterkunft darf untersagt werden. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt an der Weinstraße bestätigt.

Die Ludwigshafener Bauaufsichtsbehörde hatte eine Ortsbesichtigung durchgeführt, die ein zur Wohnnutzung genehmigtes Einfamilienhaus betraf. Hierbei stellte sie fest, dass sich in dem Wohnraum im Erdgeschoss zwei Einzelbetten und in einem Wohnraum im Dachgeschoss vier weitere Betten befanden. Insgesamt wohnten dort sechs Männer.

Die Stadt untersagte daraufhin gegenüber dem Eigentümer die Nutzung des Hauses für die Zwecke einer "Monteursunterkunft" beziehungsweise für eine "Beherbergung" und ordnete die sofortige Vollziehung an. Der Eigentümer legte Widerspruch ein und stellte wegen des Sofortvollzugs zudem einen Eilantrag. Dieser blieb hinsichtlich der Nutzungsuntersagung ohne Erfolg:

Nach § 81 der rheinland-pfälzischen Landesbauordnung könne die Bauaufsichtsbehörde die Benutzung solcher Anlagen untersagen, die gegen baurechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften über die Errichtung, die Änderung, die Instandhaltung oder die Nutzungsänderung dieser Anlagen verstießen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden könnten, so das VG.

Dies sei hier der Fall. Die von der Stadt ausgesprochene Nutzungsuntersagungsverfügung sei nicht zu beanstanden, da die tatsächliche Nutzung des Einfamilienhauses als Monteursunterkunft oder sonst als Beherbergungsbetrieb weder genehmigt noch genehmigungsfrei sei. Vorliegend sei von einer tatsächlich nicht Wohnzwecken dienenden Nutzung des Einfamilienwohnhauses auszugehen.

Eine Wohnnutzung zeichne sich durch eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, die Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises sowie die Freiwilligkeit des Aufenthaltes aus. Dies setze bestimmte Ausstattungsmerkmale des Gebäudes voraus. Erforderlich seien insbesondere eine Küche beziehungsweise Kochgelegenheit sowie Toiletten und Waschgelegenheiten, die allerdings auch in Gestalt von Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung stehen könnten. Der Begriff des Wohnens verlange zudem, dass Aufenthalts- und private Rückzugsräume vorhanden seien, die eine Eigengestaltung des häuslichen Wirkungskreises erst ermöglichten. Auch Wohnheime - etwa Studentenwohnheime - könnten daher als Wohngebäude einzustufen sein, wenn sie nach ihrer Zweckbestimmung und Ausstattung Wohnbedürfnisse erfüllen könnten und sollten.

Die Grenzen des Wohnens seien allerdings überschritten, wenn das Gebäude - wie im Fall einer Unterkunft für Monteure - aufgrund seiner spartanischen Ausstattung lediglich als Schlafstätte diene und auch einfache Wohnbedürfnisse nicht befriedige. Dabei spiele zudem die Wohndichte eine Rolle. Der Umstand, dass sich zwei Bewohner einen Schlafraum teilten, spreche zwar nicht zwingend gegen eine Wohnnutzung im Rechtssinne; die dadurch bewirkte Einschränkung der Privatsphäre schließe aber unter Berücksichtigung der hierzulande üblichen Wohnstandards die Annahme einer Wohnnutzung jedenfalls dann regelmäßig aus, wenn zwischen den Bewohnern keine persönliche Bindung bestehe beziehungsweise sich diese Bindung in dem gemeinsamen Interesse an



einer möglichst kostengünstigen Unterbringung erschöpfe.

Zwar verfüge das Wohnhaus hier mit zwei Toiletten und einer Küche über die für eine Wohnnutzung erforderlichen Mindestanforderungen. Alle Räume seien aber sehr spartanisch lediglich mit Betten und Schreibtischen eingerichtet. Die Bewohner lebten augenscheinlich "aus dem Koffer", Kleiderschränke oder auch sonstiger Stauraum seien nicht vorhanden. Zudem spreche das Vorbringen des Antragstellers im Eilverfahren, wonach die Bewohner allesamt unter der Woche als Monteure an weit entfernten Orten beschäftigt seien und lediglich am Wochenende oder im Urlaub in dem Haus verweilen, erheblich dafür, dass der Zweck des Zusammenlebens nicht über das Interesse an einer günstigen Unterkunft hinausgehe und tatsächlich kein Interesse an einer auf Dauer angelegten Häuslichkeit bestehe, sondern das Haus lediglich als Schlafplatz zwischen den Arbeitsaufträgen diene. Insbesondere wegen der Unterbringung in Mehrbettzimmern und des vollständigen Fehlens von Aufenthaltsräumen sei nicht ersichtlich, dass die Unterkunft über den Nutzen als Schlafstätte hinaus Wohnbedürfnisse befriedige.

Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Beschluss vom 04.01.2024, 4 L 1213/23.NW, rechtskräftig

Wohngrundstück: Drohnenbefliegung zu Beitragserhebung ist rechtswidrig

Es ist rechtswidrig, wenn eine Stadt per Drohnenbefliegung von Wohngrundstücken die Geschosshöhe der dort stehenden Gebäude ermitteln will. Dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) entschieden.

Die Stadt Neumarkt-Sankt Veit plante eine solche Drohnenbefliegung verschiedener Wohngrundstücke. Die dadurch erlangten Daten sollten zur Berechnung des so genannten Herstellungsbeitrags dienen, der für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindliche Abwasserentsorgung erhoben wird. Nachdem der Antragsteller, dem ein Wohngrundstück im Stadtgebiet gehört, über die geplante Drohnenbefliegung informiert worden war, wandte er sich an das Verwaltungsgericht München, das seinem Eilantrag stattgab.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde der Stadt wies der BayVGH zurück. Dem Antragsteller stehe ein Unterlassungsanspruch zu, der eine Drohnenbefliegung seines Grundstücks verbiete. Für die geplante Maßnahme fehle es bereits an einer Rechtsgrundlage. Hierfür könne insbesondere nicht die Generalklausel des bayerischen Datenschutzgesetzes herangezogen werden. Diese lasse eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle zu, wenn sie zur Erfüllung einer

ihr obliegenden Aufgabe erforderlich ist. Die Vorschrift erlaube eine Erhebung personenbezogener Daten jedoch nur dann, wenn es sich um einen geringfügigen Eingriff in die Rechte der betroffenen Person handele.

Der Einsatz der Drohne stelle aber einen erheblichen Eingriff in das vom Grundgesetz geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers dar. Auch wenn das Wohngebäude von außen aufgenommen werde, sei die schützenswerte Privatsphäre betroffen. Denn mit der Drohne könnten Aufnahmen von zur Wohnung zählenden Terrassen, Balkonen oder Gartenflächen hergestellt werden. Zudem könnten die sich dort aufhaltenden Personen fotografiert werden. Weiter sei nicht auszuschließen, dass durch Glasflächen auch Innenräume erfasst würden.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 15.02.2024, 4 CE 23.2267, unanfechtbar

Angestellte

Gesundheitsförderung: Nebenkosten sind nicht steuerfrei

Oftmals gewähren Arbeitgeber den Mitarbeitern Benefits, die die Gesundheit des Mitarbeiters fördern. Laut Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt können solche Arbeitgeberleistungen Leistungen im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse, steuerfreier Arbeitslohn nach § 3 Nr. 34 Einkommensteuergesetz (EStG) oder steuerpflichtiger Arbeitslohn sein.

Nach Maßgabe von § 3 Nr. 34 EStG in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung seien solche zusätzliche Arbeitgeberleistungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung bis 500 Euro im Kalenderjahr steuerfrei geblieben, die bestimmte im Sozialversicherungsrecht definierte Anforderungen zu erfüllen hatten. Ab 2019 habe der Gesetzgeber diese Vorschrift an die zuvor eingetretenen Änderungen im Sozialgesetzbuch V (SGB V) angepasst und ein Zertifizierungserfordernis mit aufgenommen. Unter die Steuerfreiheit fielen nunmehr zertifizierte Präventionskurse und betriebliche Gesundheitsförderungen, die den Zertifizierungskriterien entsprechen. Zudem habe der Gesetzgeber die Steuerfreiheit ab 2019 auf 600 Euro erhöht.

Der Bundesfinanzhof (BFH) habe zur bis 2018 geltenden Rechtslage beurteilen müssen, ob auch mit Präventionsleistungen im Zusammenhang stehende unentgeltliche oder vergünstigte Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 34 EStG steuerfrei sind.

Im zugrunde liegenden Fall habe die Arbeitgeberin ihren Arbeitnehmern in den Kalenderjahren 2011 bis 2014 die Teilnahme an so genannten Gesundheitstagen ermöglicht. Die Veranstaltungen erstreckten sich über ein Wochenende. Die Unterbringung der Teilnehmer sei in einem Ferienzentrum in einem Hotel erfolgt. Das Veranstaltungsangebot habe zum Beispiel aus der Einführung in Nordic Walking, Rückenschule, progressiver Muskelentspannung und/oder aus Ernährungskursen bestanden.

Der von der Arbeitgeberin für die Seminarteilnahme nebst Unterkunft und Verpflegung kalkulierte Preis habe je Teilnehmer 285 Euro (2011 und 2012) beziehungsweise 280 Euro (2013 und 2014) betragen. Die teilnehmenden Arbeitnehmer hätten lediglich einen Eigenanteil in Höhe von 99 Euro zahlen müssen. Die darüberhinausgehenden Kosten habe die Arbeitgeberin getragen. Die Krankenkassen ordneten laut Steuerberaterverband den von den Arbeitnehmern gezahlten Eigenanteil als Aufwendungen im Sinne des § 20 SGB V ein und erstatteten (auf Antrag) Beiträge zwischen 75 und 99 Euro.

Die Arbeitgeberin habe die Vorteile aus der vergünstigten Teilnahme an den Gesundheitstagen insgesamt als steuerfreien Arbeitslohn gemäß § 3 Nr. 34 EStG behandelt. Dem sei das Finanzamt nicht gefolgt. Die Klage hatte laut Steuerberaterverband indes vor dem Thüringer Finanzgericht (FG) Erfolg. Nach dessen Ansicht gehörten die Nebenleistungen untrennbar zur Gesundheitsförderungsmaßnahme dazu und seien somit auch nach § 3 Nr. 34 EStG steuerfrei. Die Nebenkosten teilten das Schicksal der Hauptmaßnahme. Auch sei dem EStG in der bis zum 31.12.2018 geltenden Fassung keine Einschränkung auf die sozialversicherungsrechtlichen Leistungen nach dem Leitfaden Prävention zu entnehmen.

Der BFH habe die Entscheidung des FG aufgehoben und die Sache zurückverwiesen (Urteil vom 23.11.2023, VI R 24/21). Die geldwerten Vorteile aus der unentgeltlichen oder vergünstigten Gewährung von Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen seien nicht gemäß § 3 Nr. 34 EStG steuerfrei. Zunächst betone der BFH, dass die mit der Teilnahme an den Gesundheitstagen übernommenen Nebenleistungen (Unterkunft, Verpflegung) keine Leistungen im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse seien. Auch seien die hier zur Diskussion stehenden Nebenleistungen nicht nach § 3 Nr. 34 EStG a.F. steuerfrei. Die Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen zählten hierzu nicht, da sie weder den allgemeinen Gesundheitszustand der Mitarbeiter verbesserten noch die Gesundheit förderten. Dies werde nach Auffassung des BFH zudem dadurch bestätigt, dass die übrigen Kosten in § 23 Absatz 2 Satz 2 SGBV genannt würden, auf die § 3 Nr. 34 EStG a. F. keinen Bezug nehme. Auch sei der Gesundheitstag keine einheitliche Maßnahme. Vielmehr habe die Prüfung der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 34 EStG a.F. für den jeweils gewährten Vorteil zu erfolgen.

Die BFH-Entscheidung sei zwar zur bis zum 31.12.2018 geltenden Rechtslage ergangen. Sie habe in der ab 2019 geltenden Rechtslage aber gleichermaßen Bedeutung, betont der Steuerberaterverband. Vom Arbeitgeber mit Präventionsleistungen im Zusammenhang stehende Neben- oder Zusatzleistungen seien danach grundsätzlich steuerpflichtig.

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 12.03.2024

Doppelte Haushaltsführung: Zweitwohnungsteuer zählt zu Kosten der Unterkunft

Die Zweitwohnungsteuer für eine im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung genutzte Wohnung fällt unter die Höchstbetragsbegrenzung von 1.000 Euro. Ist der Höchstbetrag bereits ausgeschöpft, darf dieser Aufwand laut Bundesfinanzhof (BFH) also nicht zusätzlich als Werbungskosten abgezogen werden. Die Entscheidung ist vor allem für



Zweitwohnungsnutzer in teuren Metropolregionen nachteilig.

Eine Frau hatte an ihrem Tätigkeitsort München eine Zweitwohnung angemietet. Die hierfür entrichtete Zweitwohnungsteuer machte sie neben weiteren Kosten für die Wohnung als Aufwendungen für ihre doppelte Haushaltsführung geltend. Das Finanzamt berücksichtigte die Aufwendungen nur mit dem Höchstabzugsbetrag von 12.000 Euro (1.000 Euro pro Monat, siehe § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 Einkommensteuergesetz - EStG). Weil die Aufwendungen der Arbeitnehmerin für die Wohnung in München höher waren, zog sie vor Gericht.

Erfolg hatte sie damit nicht. Zu den notwendigen Mehraufwendungen, die bei einer doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten zu berücksichtigen sind, zählten unter anderem die notwendigen Kosten für die Nutzung der Unterkunft am Beschäftigungsort, so der BFH. Diese könnten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro pro Monat abgezogen werden.

Die Zweitwohnungsteuer gehöre zu den Unterkunftskosten in diesem Sinne. Sie stelle eine unmittelbar mit dem tatsächlichen Mietaufwand für die Zweitwohnung verbundene zusätzliche finanzielle Belastung für das Innehaben und die damit regelmäßig einhergehende Nutzung der Zweitwohnung dar.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 13.12.2023, VI R 30/21

Schwerbehinderter Arbeitnehmer hat im Rahmen einstweiliger Verfügung Anspruch auf stufenweise Wiedereingliederung

Ein schwerbehinderter Arbeitnehmer hat Anspruch auf die Durchführung einer stufenweisen Wiedereingliederung gegenüber seiner Arbeitgeberin und kann diesen auch im Wege eines einstweiligen Verfügungsverfahrens durchsetzen. Dies hat das Arbeitsgericht (ArbG) Aachen im einstweiligen Verfügungsverfahren entschieden.

Der schwerbehinderte Arbeitnehmer ist seit September 1988 bei der Arbeitgeberin - einem Unternehmen, das Bauelemente herstellt und vertreibt - als Verkaufs- und Vertriebsleiter tätig. Er ist wegen eines Hirntumors seit April 2023 durchgehend arbeitsunfähig erkrankt und bis zum 10.04.2024 fahruntüchtig. Das Arbeitsverhältnis der Parteien wird nach Erreichen der Regelaltersgrenze des Arbeitnehmers Ende Oktober 2024 enden.

Mit seinem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung begehrte der Arbeitnehmer von der Arbeitgeberin, ihn ab Mitte März 2024 entspre-

chend einem ärztlichen Wiedereingliederungsplan nach dem Hamburger Modell zu beschäftigen, um zeitnah an seinen Arbeitsplatz zurückkehren zu können.

Das ArbG gab dem Antrag statt. Die Arbeitgeberin sei verpflichtet, an der stufenweisen Wiedereingliederung mitzuwirken. Dem stehe die fehlende Fahrtüchtigkeit des Arbeitnehmers nicht entgegen. Dieser könne während der Fahruntüchtigkeit zu Beginn der Wiedereingliederung zunächst seinem Aufgabenprofil entsprechende Büroarbeiten erledigen.

Die für den Erlass einer einstweiligen Verfügung besondere Eilbedürftigkeit ergab sich nach Auffassung des ArbG daraus, dass der schwerbehinderte Arbeitnehmer auf die zeitnahe Wiedereingliederung angewiesen sei. Demgegenüber würde eine Versagung der Wiedereingliederung seinen Teilhabeanspruch am Erwerbsleben aus § 164 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch IX vereiteln oder jedenfalls erheblich erschweren. Auch der nahe Renteneintritt des Arbeitnehmers ändert nach Ansicht des ArbG nichts am Eilbedürfnis.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Gegen das Urteil kann Berufung beim Landesarbeitsgericht Köln eingelegt werden.

Arbeitsgericht Aachen, Urteil vom 12.03.2024, 2 Ga 6/24, nicht rechtskräftig

Familie und Kinder

Schulpflichtige Kinder müssen Masernimmunitätsnachweis vorlegen

Gesundheitsämter dürfen für den Schulbesuch den Nachweis einer Impfung oder Immunität gegen Masern fordern, sofern keine Kontraindikation besteht. Wird der Nachweis nicht vorgelegt, kann auch ein Zwangsgeld androht werden. Das bestätigt das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg in mehreren Eilverfahren von Eltern schulpflichtiger Kinder gegen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Berlin.

Bei Masern handele es sich um eine hochansteckende Viruskrankheit, bei der schwerwiegende Komplikationen nicht auszuschließen seien. Daher seien die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes zur Nachweispflicht nicht offenkundig verfassungswidrig, so das OVG. Zwar greife die Nachweispflicht in das Elternrecht aus Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes ein. Die Regelung sei aber verhältnismäßig, weil sie einen legitimen Zweck verfolge und nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs stehe. Dies habe das Bundesverfassungsgericht bereits zur Nachweispflicht bei noch nicht schulpflichtigen Kindern entschieden (Beschluss vom 21.07.2022, 1 BvR 469/20 und andere).

Der Gesetzgeber des Masernschutzgesetzes sei von einer grundsätzlich bestehenden "Impfpflicht" beziehungsweise "verpflichtenden Impfung" ausgegangen. Er habe lediglich von deren Durchsetzung im Wege des unmittelbaren Zwangs abgesehen. Andere Zwangsmittel wie Zwangsgeld und Geldbuße seien hingegen vorgesehen, um eine tatsächliche Erhöhung der Impfquote in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen - und damit letztlich in der gesamten Bevölkerung - zu erreichen, so das OVG abschließend.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschlüsse vom 28.02.2024, OVG 1 S 80/23 und andere, unanfechtbar

Leibliche Väter: Stellung muss gestärkt werden

Die gesetzliche Regelung über das Recht des leiblichen Vaters, die rechtliche Vaterschaft eines anderen Mannes für sein Kind anzufechten, ist mit dem Grundgesetz unvereinbar. Sie trägt dem Elterngrundrecht leiblicher Väter nicht hinreichend Rechnung. Diese gehörten zu den Eltern im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) und könnten sich auf das Elterngrundrecht ebenso wie die rechtlichen Eltern des Kindes berufen, so das Bundesverfassungsgericht (BVerfG).

Das Elterngrundrecht bedürfe einer Ausgestaltung durch den Gesetzgeber, erläutert es. Er könne dabei -- abweichend vom bisherigen Recht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) -- die rechtliche Elternschaft des leiblichen

en Vaters neben der Mutter und dem rechtlichen Vater vorsehen. Hält er dagegen an einer Beschränkung der rechtlichen Elternschaft auf zwei Elternteile fest, müsse zugunsten des leiblichen Vaters ein hinreichend effektives Verfahren zur Verfügung stehen, das ihm ermöglicht, anstelle des bisherigen rechtlichen Vaters selbst rechtlicher Vater seines Kindes zu werden.

Letzterem genüge das bisherige Recht vor allem deshalb nicht, weil es nicht erlaube, eine bestehende oder vormalige sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und seinem leiblichen Vater sowie dessen bisherige Bemühungen um die rechtliche Vaterschaft zu berücksichtigen.

Die für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärte Regelung in § 1600 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 BGB über die Vaterschaftsanfechtung bleibt laut BVerfG dennoch vorerst in Kraft - bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber, längstens aber bis zum 30.06.2025.

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 09.04.2024, 1 BvR 2017/21

Kindergeld: Am Monatsanfang Berechtigter hat Vorrang

Die Frage, welcher von mehreren in demselben Monat kindergeldberechtigten Personen der vorrangige Anspruch zusteht, bestimmt sich danach, wer zu Beginn des fraglichen Monats die Voraussetzungen einer vorrangigen Kindergeldberechtigung erfüllt. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der Kläger und sein Lebenspartner nahmen am 07.12.2020 das im November 2020 von einer obdachlosen Mutter zur Welt gebrachte Kind in ihren Haushalt auf und wurden dadurch zu dessen Pflegeeltern. In ihrem Verhältnis zueinander bestimmten die Pflegeeltern den Kläger zum Berechtigten. Die Familienkasse gewährte ihm das Kindergeld ab Januar 2021, lehnte es jedoch für die Monate November und Dezember 2020 ab. Infolgedessen versagte die Familienkasse dem Kläger auch den Kinderbonus für das Jahr 2020.

Der Einspruch des Klägers hatte keinen Erfolg. Das Finanzgericht (FG) sah die Klage im Hinblick auf das Kindergeld für den Monat Dezember 2020 und ebenso im Hinblick auf den Kinderbonus 2020 als begründet an. Diese Auffassung teilte der BFH nicht und hob deshalb das Urteil des FG auf, soweit es der Klage stattgegeben hatte.

Laut BFH bleiben die am Monatsanfang bestehenden tatsächlichen Verhältnisse für die Beurteilung der Anspruchskonkurrenz maßgeblich. Hier seien zu Beginn des Monats Dezember 2020 noch allein die leiblichen El-



tern des Kindes kindergeldberechtigt gewesen. Bei ihnen setze der Kindergeldanspruch - anders als bei Pflegeeltern - keine Aufnahme des Kindes in ihren Haushalt voraus. Deshalb blieben sie gegenüber den erst im Laufe des Monats Dezember 2020 hinzugekommenen Pflegeeltern für diesen Monat vorrangig kindergeldberechtigt.

Der durch die Haushaltsaufnahme bei den Pflegeeltern am 07.12.2020 bewirkte Anspruchsvorrang des Klägers gemäß § 64 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes sei erst ab dem Folgemonat zu berücksichtigen, hier also ab Januar 2021. Schon deshalb sei auch der Anspruch des Klägers auf den Kinderbonus für das Jahr 2020 ausgeschieden, da dieser einen Anspruch auf Kindergeld im Jahr 2020 vorausgesetzt hätte.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 18.01.2024, III R 5/23

Vaterschaftsvermutung: Kennenlernen über Dating-Portal steht nicht entgegen

Ein Kennenlernen über eine Dating-Plattform allein begründet keine schwerwiegenden Zweifel gegen die gesetzliche Vaterschaftsvermutung wegen Verdachts des Mehrverkehrs. Dies stellt das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main klar.

Eine Frau lernt einen Mann über eine Dating-Plattform kennen und datet ihn. Sie wird schwanger. Das Kind lässt die Vaterschaft des Dates durch das Amtsgericht (AG) feststellen. Der Mann aber ist nicht einverstanden: Er hält der Vermutung seiner Vaterschaft entgegen, dass er die Mutter in einem Dating-Portal kennengelernt habe - daher sei davon auszugehen, dass sie auch noch mit anderen Männern intim geworden sei.

Das OLG teilt diese Einschätzung nicht. Die Mutter habe glaubhaft bekundet, dass der Betroffene ihr "während der gesetzlichen Empfängniszeit ... beigewohnt hat". Damit bestehe bereits eine gesetzliche Vermutung für die Vaterschaft (§ 1600 d Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch).

Der Vortrag des Putativvaters führe zu keinen schwerwiegenden Zweifeln an seiner Vaterschaft. Dafür reiche ein nur möglicher, aber weder wahrscheinlicher noch bewiesener Mehrverkehr nicht aus. Insbesondere aus der Tatsache, dass sich die Mutter und er über ein Internetportal kennengelernt hätten, dränge sich nicht auf, dass die Mutter in der Empfängniszeit noch mit anderen Männern geschlechtlich verkehrt habe. Genauere Angaben des Vaters dazu, mit welchen Personen, wann und wo die Mutter Geschlechtsverkehr gehabt haben soll, fehlten.

Aus dem im Beschwerdeverfahren eingeholten Sachverständigengut-

achten errechne sich zudem eine Wahrscheinlichkeit für die Vaterschaft des Beschwerdeführers von über 99,99 Prozent. An der Vaterschaft bestünden daher keine Zweifel.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 01.02.2024, 1 UF 75/22, unanfechtbar

(Schüler-)Unfallversicherung: Internatsschüler ist beim Eishockey abends nicht geschützt

Grundsätzlich sind Kinder beim Schulsport durch die Gesetzliche Schülerunfallversicherung geschützt. Nimmt jedoch ein Internatsschüler abends an einem Training in einem Eishockeyclub teil und bricht er sich dort ein Bein, so ist das nicht von der Schülerunfallversicherung gedeckt.

Das gilt auch dann, wenn es zwischen der Schule und dem Club eine Kooperation gibt und der Junge regelmäßig abends beim Eishockeytraining des Vereins ist. Ein solches Training findet außerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Schule statt. Gehört der Trainingsort nicht zum Internatsgelände und war auch kein Schulpersonal vor Ort, so könne auch dann nicht von einer Schulveranstaltung ausgegangen werden, wenn das Internat das Training in seiner Tagesplanung berücksichtigt.

LSG Baden-Württemberg, L 10 U 2662/21

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Arbeitsrecht: Die Personalvertretung muss nicht immer die "billigere" Schulung wählen

Hat die Personalvertretung einer Fluggesellschaft einen Anspruch auf Schulungen, die der Arbeitgeber zu bezahlen hat, so muss nicht immer die preisgünstigere Schulungsform gewählt werden. Der Personalrat hat einen gewissen Spielraum.

In dem konkreten Fall hatten zwei Mitglieder der Arbeitnehmervertreter an einer mehrtägigen Schulung außerhalb teilgenommen. Der Arbeitgeber bezahlte zwar die Kursgebühr, nicht jedoch die Übernachtungs- und Verpflegungskosten, weil es vom selben Anbieter eine themengleiche Online-Version des Seminars gab (ein so genanntes Webinar). Ein Webinar dürfe nicht allein deswegen einem Präsenzseminar vorgezogen werden, weil dafür keine Kosten für Übernachtung und Verpflegung anfallen.

BAG, 7 ABR 8/23

Nichteinstellung aus gesundheitlichen Gründen: Keine Diskriminierung Schwerbehinderter

Widerruft ein Arbeitgeber im Öffentlichen Dienst seine Einstellungszusage aufgrund eines ärztlichen Attests, ist dies keine Diskriminierung aufgrund einer Schwerbehinderung. Das stellt das Arbeitsgericht (ArbG) Siegburg klar.

Der an Diabetes erkrankte, schwerbehinderte Kläger bewarb sich unter Hinweis auf seine Schwerbehinderung auf eine von der beklagten Stadt ausgeschriebene Ausbildungsstelle als Straßenwärter. Er erhielt eine Einstellungszusage vorbehaltlich einer noch durchzuführenden ärztlichen Untersuchung. Der Arzt kam zu dem Ergebnis, dass der Kläger wegen seiner Diabetes-Erkrankung nicht für die vorgesehene Ausbildungsstelle geeignet sei. Die Stadt nahm ihre Einstellungszusage daraufhin zurück. Der Kläger verlangt Entschädigung wegen einer aus seiner Sicht erfolgten Diskriminierung als schwerbehinderter Mensch.

Das ArbG Siegburg wies die Klage ab. Eine diskriminierende Handlung und ein Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz seien nicht erkennbar. Der Kläger sei von der Beklagten wegen seiner Behinderung nicht schlechter behandelt worden als vergleichbare nichtbehinderte Bewerber. Die Stadt habe bei der Entscheidung, ihn nicht einzustellen, nicht auf seine Behinderung abgestellt. Vielmehr habe man den Kläger ungeachtet seiner Behinderung gerade einstellen wollen und ihm demgemäß eine Einstellungszusage erteilt, diese jedoch vom Ergebnis einer gesundheitlichen Eignungsuntersuchung beziehungsweise seiner

Eignung abhängig gemacht. Diese gesundheitliche Eignung sei dann vom von ihr beauftragten Arzt verneint worden, woraufhin die Stadt unter Berufung auf den zum Ausdruck gekommenen Vorbehalt ihre Einstellungszusage zurückgezogen habe.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Gegen das Urteil kann Berufung beim Landesarbeitsgericht Köln eingelegt werden.

Arbeitsgericht Siegburg, Urteil vom 20.03.2024, 3 Ca 1654/23, nicht rechtskräftig

Sozialleistungsbetrug des Lebensgefährten: Haftung mangels Widerrufs der Vollmacht

Wer seinem Lebensgefährten eine Vollmacht erteilt hat, haftet für dessen Fehlverhalten, auch wenn er davon nichts gewusst hat. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen zulasten einer ehemaligen Grundsicherungsempfängerin entschieden, die nun für den Sozialleistungsbetrug ihres Lebensgefährten einzustehen hat.

Geklagt hatten eine Frau und deren 2006 geborene Tochter. Mit ihrem Lebensgefährten und Vater bezogen sie seit 2005 Grundsicherungsleistungen. Um die Anträge der Bedarfsgemeinschaft kümmerte sich der Lebensgefährte. Als die Frau nach der Elternzeit wieder arbeitete, beauftragte sie ihn 2008 mit der Abmeldung der Bedarfsgemeinschaft beim Jobcenter, da sie ihren Lebensunterhalt nun selbst sicherstellen konnten. Er aber leitete stattdessen die Leistungen auf ein anderes Konto um und fing sämtlichen Schriftverkehr ab.

Erst Jahre später erfuhr das Jobcenter durch eine Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung von der Beschäftigung. In der Folge machte es eine Erstattungsforderung von rund 11.000 Euro gegenüber der Frau geltend, die sie zunächst in Raten bezahlte.

Nach der Verurteilung des Mannes wegen Sozialleistungsbetrugs und dem Ende der Beziehung klagte sie jedoch, da sie von dem Vorgang nichts gewusst habe. Von dem Handeln ihres damaligen Lebensgefährten habe sie erst erfahren, als eine Gehaltsanfrage des Jobcenters bei ihrem Arbeitgeber eingegangen war.

Das LSG hat die Rechtsauffassung des Jobcenters bestätigt. Die Frau könne sich nicht auf Vertrauensschutz berufen, da sie sich das Verhalten ihres Lebensgefährten als Vertreter zurechnen lassen müsse. Sie habe dessen Vollmacht nie widerrufen. Wer den Rechtsschein dazu setze, dass ein anderer für ihn wie ein Vertreter auftrete, müsse sich nach den Grundsätzen der Anscheins- und Duldungsvollmacht dessen Verhalten



zurechnen lassen, selbst wenn er keinen Bevollmächtigungswillen mehr hatte. Es sei der Rechtsfigur einer solchen Vollmacht immanent, zum Schutz des Rechtsverkehrs ein im Außenverhältnis wirksames Handeln des Vertreters herzustellen, wenn die Grenzen im Innenverhältnis überschritten seien.

Landesozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 27.02.2024, L 11 AS 330/22

Nicht genommener Jahresurlaub: Grundsätzlich durch finanzielle Vergütung zu ersetzen

Ein Arbeitnehmer, der nicht seinen gesamten Jahresurlaub nehmen konnte, bevor er auf eigenen Wunsch aus dem Dienst ausgeschieden ist, hat Anspruch auf eine finanzielle Vergütung. Dieser Anspruch ist laut Europäischem Gerichtshof (EuGH) nicht unter Berufung auf Gründe beschränkbar, die im Zusammenhang mit der Eindämmung öffentlicher Ausgaben stehen.

Ein im öffentlichen Dienst beschäftigter Arbeitnehmer war von Februar 1992 bis Oktober 2016 als Verwaltungsleiter bei einer italienischen Gemeinde tätig. Er schied aus dem Dienst aus, um in den vorzeitigen Ruhestand einzutreten, und verlangte eine finanzielle Vergütung für die während seines Arbeitsverhältnisses nicht genommenen 79 Tage bezahlten Jahresurlaubs.

Die Gemeinde trat diesem Begehren entgegen. Sie berief sich auf eine italienische Rechtsvorschrift, wonach im öffentlichen Dienst Beschäftigte für bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht genommenen bezahlten Jahresurlaubs keinen Anspruch auf eine finanzielle Vergütung haben. Das mit der Sache befasste italienische Gericht legte die Sache dem EuGH vor. Es zweifelt daran, dass die italienische Regelung mit EU-Recht vereinbar ist. Nach der Arbeitszeitrichtlinie hat ein Arbeitnehmer, der seinen gesamten bezahlten Jahresurlaub vor dem Ende seines Arbeitsverhältnisses nicht nehmen konnte, nämlich Anspruch auf eine finanzielle Vergütung für den nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub.

Laut EuGH kann das Unionsrecht der italienischen Regelung entgegenstehen. Der Anspruch der Arbeitnehmer auf bezahlten Jahresurlaub einschließlich seiner etwaigen Ersetzung durch eine finanzielle Vergütung dürfe nicht rein wirtschaftlichen Überlegungen wie der Eindämmung öffentlicher Ausgaben untergeordnet werden. Demgegenüber entspreche das Ziel in Bezug auf die organisatorischen Erfordernisse des öffentlichen Arbeitgebers für die ordnungsgemäße Planung des Urlaubszeitraums der Zielsetzung der Richtlinie, es dem Arbeitnehmer zu ermöglichen, sich zu erholen, und ihn dazu anzuhalten, seinen Urlaub in An-

spruch zu nehmen.

Somit kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass das Unionsrecht nur dann nicht dem Verlust dieses Anspruchs entgegensteht, wenn der Arbeitnehmer seinen Urlaub aus freien Stücken nicht genommen hat, obwohl ihn der Arbeitgeber dazu aufgefordert und über das Risiko des Verlusts dieses Anspruchs am Ende eines Bezugs- oder zulässigen Übertragungszeitraums informiert hat. Folglich verstießen das Erlöschen des Urlaubsanspruchs am Ende des Bezugs- oder zulässigen Übertragungszeitraums und - bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses - das entsprechende Ausbleiben der Zahlung einer finanziellen Vergütung für den nicht genommenen Jahresurlaub gegen EU-Recht, wenn der Arbeitgeber nicht nachweisen kann, dass er mit aller gebotenen Sorgfalt gehandelt hat, um den Arbeitnehmer tatsächlich in die Lage zu versetzen, den ihm zustehenden bezahlten Jahresurlaub zu nehmen. Das zu prüfen, sei nun Sache des vorlegenden Gerichts.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 18.01.2024, C-218/22

Bauen & Wohnen

Nachträglich steuerbefreite Photovoltaikanlage: Finanzamt darf Investitionsabzugsbetrag streichen

Die Rückgängigmachung so genannter Investitionsabzugsbeträge für die Anschaffung von ab 2022 steuerbefreiten Photovoltaikanlagen ist nicht zu beanstanden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Köln in eine, Eilverfahren entschieden.

Der Antragsteller bildete im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung 2021 für die geplante Anschaffung einer Photovoltaikanlage auf seinem Einfamilienhaus einen steuermindernden Investitionsabzugsbetrag. Im November 2022 schaffte er die Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 11,2 kWp an.

Der Gesetzgeber stellte jedoch mit dem Jahressteuergesetz vom 17.12.2022 rückwirkend zum 01.01.2022 Einnahmen aus PV-Anlagen auf Einfamilienhäusern mit einer Leistung von bis zu 30 kWp steuerfrei. Hierauf machte das Finanzamt den bislang für 2021 gewährten Investitionsabzugsbetrag rückgängig, was zum Wegfall der zunächst eingetretenen Steuermindern und für den Antragsteller zu einer Nachzahlung führte.

Zur Begründung verwies es auf ein zwischenzeitlich ergangenes Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 17.07.2023 (IV C 6 - S 2121/23/10001:001), wonach Investitionsabzugsbeträge, die für seit 2022 steuerbefreite Photovoltaikanlagen zuvor gebildet und nicht bis Ende 2021 wieder aufgelöst wurden, rückgängig zu machen seien.

Da das Finanzamt die Aussetzung der Steuernachzahlung von der Vollziehung bis zur Entscheidung über seinen Einspruch ablehnte, wandte sich der Antragsteller an das FG Köln. Die nachträgliche Streichung des Investitionsabzugsbetrags sei unzulässig. Er habe sich vor der Gesetzesänderung zur Anschaffung der PV-Anlage entschlossen und darauf vertraut, Einkommensteuern zu sparen.

Der Aussetzungsantrag hatte beim FG keinen Erfolg. Die Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrags sei zulässig, entschieden die Richter. Es bestehe kein besonderes Aussetzungsinteresse des Antragstellers, da ihm durch die nachträgliche Streichung keine irreparablen Nachteile drohten.

Die Rückgängigmachung sei auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Es gebe keinen besonderen Schutz der Erwartung, dass die bisherige Rechtslage bestehen bleibe. Dabei sei insbesondere zu berücksichtigen, dass durch die rückwirkende Steuerbefreiung allgemein eine günstigere Rechtslage eingetreten sei, von der zahlreiche Steuerzahlen-

de profitierten. Der Umstand, dass hiermit als Rechtsreflex auch für Einzelne steuerlich nachteilige Folgen verbunden seien, führe zu keinem anderen Ergebnis.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Der Antragsteller hat gegen den Beschluss die vom FG zugelassene Beschwerde eingelegt, die unter dem Aktenzeichen III B 24/24 beim Bundesfinanzhof geführt wird.

Finanzgericht Köln, Beschluss vom 14.03.2024, 7 V 10/24, nicht rechtskräftig

Kleinwindenergieanlagen für Eigengebrauch im Außenbereich privilegiert

Kleinwindenergieanlagen sind im Außenbereich ein baurechtlich privilegiertes Vorhaben. Das gilt nicht nur dann, wenn der erzeugte Strom eingespeist wird und daher der öffentlichen Energieversorgung dient. Vielmehr besteht die Privilegierung laut Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz auch dann, wenn der Strom für den Eigenverbrauch verwendet wird.

Die Kläger wollten vier Kleinwindenergieanlagen auf ihrem Grundstück im Außenbereich errichten und begehrten dafür einen Bauvorbescheid. Der Landkreis lehnte dies ab. Die Anlagen seien nicht als im Außenbereich privilegierte Vorhaben der Nutzung der Windenergie zu behandeln. Die Privilegierung sei auf solche Windenergieanlagen zu beschränken, die der öffentlichen Versorgung dienten.

Auf die Klage der Grundstückseigentümer verpflichtete das Verwaltungsgericht (VG) den Landkreis zur Erteilung des beantragten Bauvorbescheids. Die hiergegen gerichtete Berufung des Landkreises hatte keinen Erfolg.

Das VG habe den Beklagten zu Recht zur Erteilung des beantragten Bauvorbescheids verpflichtet. Bei der Errichtung und dem Betrieb der vier Kleinwindenergieanlagen handele es sich um ein der Nutzung der Windenergie dienendes privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Absatz 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB), das im Außenbereich zugelassen werden könne.

Entgegen der Auffassung des Beklagten ließen sich aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift keine hinreichenden Anhaltspunkte für ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB herleiten, wonach das Vorhaben nicht nur der Nutzung der Windenergie, sondern - mittels Netzeinspeisung des erzeugten Stroms - auch der öffentlichen Energieversorgung dienen müsse.



Gegen ein solches ungeschriebenes Erfordernis sprächen auch Sinn und Zweck der Norm. Diese diene letztlich einer umwelt- und ressourcenschonenden Energieversorgung mittels einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien, wozu Windenergieanlagen auch dann beitragen, wenn sie allein zur Deckung eines privaten Verbrauchs errichtet würden. Die überragende Bedeutung dieses Ziels habe der Gesetzgeber mehrfach in seiner weiteren Normsetzung herausgestellt.

Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus einem Urteil des OVG aus dem Jahr 2018, an dem der dort erkennende Senat in Bezug auf den geforderten öffentlichen Versorgungszweck in einer neueren Entscheidung aus dem Jahr 2023 ersichtlich nicht mehr festhalte.

Nicht nachvollziehbar sei die vom Beklagten geltend gemachte Befürchtung, dass bei einer Privilegierung von allein der privaten Versorgung dienenden Kleinwindenergieanlagen ein Wildwuchs derartiger Vorhaben zulasten der Landschaft drohe. Denn die Errichtung einer Kleinwindenergieanlage im Außenbereich komme unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nur dann in Betracht, wenn der erzeugte Strom entweder durch einen dort in der Nähe der Anlage vorhandenen Verbraucher abgenommen oder ins Stromnetz eingespeist werde. Dies sei jedoch regelmäßig nicht der Fall, da ein Endabnehmer vor Ort im Außenbereich nur in Ausnahmefällen vorhanden sei und der Bau einer Leitung allein zum Zweck der Einspeisung des mit der Kleinanlage erzeugten Stroms in ein öffentliches Netz unter Rentabilitätsaspekten ausscheide.

Oberverwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 04.04.2024, 1 A 10247/23.OVG

Energetische Gebäudesanierung: Energieberater haftet bei Falschberatung zu Förderung

Ein Architekt, der bei der Gebäudesanierung seine Kunden nicht nur in technischer Hinsicht berät, sondern auch Ratschläge zum Erhalt von Fördermitteln erteilt, muss für Schäden einstehen, wenn er die Fördervoraussetzungen fehlerhaft einschätzt. Das hat das Landgericht (LG) Frankenthal entschieden. Der Architekt könne sich nicht im Nachhinein darauf berufen, er arbeite im Rahmen der Energieberatung nur auf technischer Ebene.

Eine Frau hatte sich zusammen mit ihrem mittlerweile verstorbenen Mann dazu entschlossen, ihr Mehrfamilienhaus energetisch sanieren zu lassen. Dafür wollte sie möglichst auch Fördermittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) erhalten. Sie ließ sich dahingehend von einem Architekten beraten, der auch Leistungen im Bereich der Energieberatung anbietet. Dieser empfahl, das Objekt in Wohnungseigentum umzuwan-

deln, da dies eine Voraussetzung für die Gewährung von KfW-Fördermitteln im Rahmen des Programms "Energieeffizient Sanieren" sei.

Entsprechend der Beratung des Architekten stellte das Ehepaar den Antrag auf die Fördermittel noch bevor die Umwandlung des Hauses in Wohnungseigentum vollzogen war. Nachdem die Sanierungsarbeiten durchgeführt und die Umwandlung in Wohnungseigentum abgeschlossen waren, rief das Ehepaar die Fördermittel ab. Die KfW verweigerte jedoch die Auszahlung, da nach den Förderbedingungen nur Eigentümer von bestehenden Eigentumswohnungen antragsberechtigt seien; eine Umwandlung in Wohnungseigentum erst nach Antragstellung genüge dagegen nicht. Die nun entgangenen Vorteile verlangten die Eigentümer von dem Architekten ersetzt.

Das LG gab der Klage statt. Der Architekt habe nicht nur auf technischer Ebene zugearbeitet, sondern mit seiner beratenden Tätigkeit zu den Fördervoraussetzungen der geplanten Sanierungsmaßnahme eine Rechtsdienstleistung erbracht. Da die Information über die Voraussetzungen für die KfW-Förderung der geplanten Maßnahme unzureichend gewesen sei, habe er seine Schutzpflichten aus dem Beratungsvertrag verletzt. Hätten die Eheleute den Antrag erst nach der Umwandlung in Wohnungseigentum gestellt, hätten sie die Fördermittel erhalten. Den daraus entstandenen Schaden müsse der Architekt nun erstatten.

Landgericht Frankenthal, Urteil vom 25.01.2024, 7 O 13/23, rechtskräftig

Ehe, Familie und Erben

Namensrecht wird geändert

Zukünftig können Eheleute einen gemeinsamen Doppelnamen führen. Diese und andere Änderung im Ehenamens- und Geburtsnamenrecht (BT-Drs. 20/9041) hat der Bundestag angenommen. Der Rechtsausschuss hatte zuvor noch Änderungen am Ursprungsentwurf vorgenommen (BT-Drs. 20/10997).

Das bisher geltende Namensrecht sei gerade im internationalen Vergleich "sehr restriktiv" und werde "aufgrund der vielfältigen Lebenswirklichkeit der Gegenwart den Bedürfnissen von Familien" nicht mehr gerecht, heißt es im Gesetzestext zur Begründung. Ziel sei es daher gewesen, das Namensrecht "maßvoll" zu liberalisieren.

Konkret bedeutet das unter anderem die Einführung "echter Doppelnamen". Bisher mussten sich Eheleute, wenn sie einen gemeinsamen Ehenamen führen wollten, für einen Namen der Eheleute entscheiden. Lediglich einem Ehepartner war es erlaubt, seinen bisherigen Namen als Begleitnamen hinzuzufügen. Mit der verabschiedeten Gesetzesänderung können nun künftig beide Ehepartner einen Doppelnamen führen.

Diese Neuregelung gilt zukünftig auch für Kinder. Führen die Eltern einen gemeinsamen Doppelnamen, kann diesen neuerdings auch das Kind tragen. Die Regelung eines Doppelnamens gilt auch dann, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen tragen. Dies soll die Zugehörigkeit des Kindes zu beiden Elternteilen nach außen dokumentieren. Die Gesetzesänderung sieht zudem vor, dass im Fall einer Scheidung nicht nur ein Elternteil den Ehenamen ablegen kann, sondern auch das Kind den Nachnamen ändern kann. Dem Kind soll somit die Möglichkeit geschaffen werden, den Familiennamen des Elternteils zu tragen, in dessen Haushalt es lebt. Diese Regelung gilt auch für einbenannte Stiefkinder.

Eine weitere Änderung betrifft nationale Minderheiten und ausländische Namenstraditionen. So sind künftig zum Beispiel traditionelle und geschlechterangepasste Formen des Familiennamens möglich. Aber auch der Zwang zur Namensänderung nach einer Erwachsenenadoption wurde aufgehoben.

Gegenüber dem Regierungsentwurf nahm der Ausschuss auf Antrag der Koalitionsfraktionen noch diverse Änderungen am Ursprungstext vor. Ursprünglich angedacht war, dass ein Doppelname im Regelfall mit Bindestrich verbunden werden soll. Das Gesetz sieht nun jedoch vor, dass auf Erklärung der Eheleute auch eine Führung des Doppelnamens ohne Bindestrich möglich ist. Für den Fall, dass Eltern für ihr Kind keinen Geburtsnamen festlegen, trägt das Kind grundsätzlich einen Doppelnamen

aus den Namen der Eltern.

Darüber hinaus ist es nunmehr möglich, auch den Familiennamen eines verstorbenen Elternteils anzunehmen. Bei Namensbestimmung nach dänischer Tradition gilt das auch für den Namen eines verstorbenen nahen Angehörigen.

Außerdem ist dem Änderungsantrag folgend nunmehr geregelt, dass der Name einer Person künftig nach den Sachvorschriften desjenigen Staates bestimmt wird, in dem diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. "Neben den weiter bestehenden Möglichkeiten der beschränkten Rechtswahl für den Ehenamen und den Namen des Kindes wird allgemein die Möglichkeit eröffnet, den Namen nach dem Heimatrecht zu bestimmen".

Zudem wurden die Überleitungsvorschriften ergänzt. So sollen Eheleute, die am 01.05.2025 bereits einen Ehenamen führen, diesen nunmehr auch als Doppelnamen neu bestimmen können.

Deutscher Bundestag, PM vom 12.04.2024

Ein "höchstpersönlicher" Wunsch kann nicht auf "Unbekannte" übergehen

Ein Mann, der Alleinerbe seiner verstorbenen Mutter geworden ist, kann nicht verlangen, dass die Kinder der Nichte seiner Mutter (die 3 Jahre später ebenfalls gestorben ist) für die Grabpflege des Familiengrabes aufkommen.

Das gelte auch dann, wenn seine Mama dieser Nichte per Testament seinerzeit 8.000 Euro »für die Grabpflege« vermacht hatte. Er kann nicht mit dem Argument durchdringen, dass es sich bei der Geldzuweisung um ein Vermächtnis mit Auflage gehandelt habe, das von den Erben weiterzuführen sei. Diese Auflage sei nicht zeitlich oder auf ein bestimmtes Kostenvolumen begrenzt.

Die Erben der Nichte dürfen mit Recht davon ausgehen, das Vermächtnis sei so zu verstehen gewesen, dass die Grabpflege durch die die Nichte persönlich gewünscht war. Nur dafür sei das Geld gewesen. Diese »höchstpersönliche Auflage« könne nicht die Erben übergehen.

Der Mann ist auch nicht berechtigt, die Auflage zwangsweise durchzusetzen. (Hier kam außerdem hinzu, dass verstorbene Mutter die späteren Erben ihrer Nichte gar nicht kannte und zwischen ihnen auch kein verwandtschaftliches Verhältnis bestand.)



AmG München, 158 C 16069/22

Sittenwidrigkeit eines Testaments zugunsten einer Berufsbetreuerin

Der u. a. für Rechtsstreitigkeiten aus dem Erbrecht zuständige 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Celle hält an seiner Rechtsprechung (Az. 6 U 22/20, Urteil vom 7. Januar 2021) fest, dass ein (notarielles) Testament sittenwidrig sein kann, wenn eine Berufsbetreuerin ihre gerichtlich verliehene Stellung und ihren Einfluss auf einen älteren, kranken und alleinstehenden Erblasser dazu benutzt, gezielt auf den leicht beeinflussbaren Erblasser einzuwirken und ihn dazu zu bewegen, vor einem von ihr herangezogenen Notar in ihrem Sinne letztwillig zu verfügen.

Der Senat hat die von der Berufsbetreuerin mit ihrer Beschwerde angegriffene Ausgangsentscheidung, mit der das Amtsgericht den Erbscheinsantrag der Berufsbetreuerin wegen Sittenwidrigkeit zurückgewiesen hatte, bestätigt und die Beschwerde der Berufsbetreuerin zurückgewiesen.

Dem Beschwerdeverfahren lag im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine 92 Jahre alte Frau, deren einzige noch lebende Angehörige ihre Tochter war, befand sich wegen ihres Gesundheitszustands von Anfang September 2022 an im Krankenhaus. In den letzten Tagen vor dem Tod ihrer Tochter, die sich zuvor um die Angelegenheiten der Mutter gekümmert hatte, teilten die beiden das Krankenzimmer. Zwei Tage nach dem Tod der Tochter - noch im September 2022 - bestellte das Amtsgericht für die Frau während des Krankenhausaufenthalts eine Berufsbetreuerin. Anfang Oktober 2022 erfolgte mit Notararztbegleitung die Einweisung in ein anderes Krankenhaus. Nur kurz war die Frau zwischen den beiden Krankenhausaufenthalten in einer Pflegeeinrichtung untergebracht. Während des zweiten Krankenhausaufenthalts beauftragte die Berufsbetreuerin einen Notar mit der Erstellung eines notariellen Testaments für die Frau. Im Krankenhaus beurkundete der Notar ein Testament der Frau, mit dem sie die Berufsbetreuerin zur Alleinerbin einsetzte. Den Wert des Vermögens gab sie mit 350.000 Euro an. Nach der Entlassung aus dem Krankenhaus - Mitte Oktober 2022 - nahm die Berufsbetreuerin die Frau bei sich zu Hause auf. Vier Tage danach starb die Frau dort eines natürlichen Todes.

§ 138 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) lautet: Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

Der Senat ist unter Würdigung aller konkreten Umstände des Einzelfalls

davon ausgegangen, dass das notarielle Testament nach § 138 BGB sittenwidrig und damit nichtig ist und die Berufsbetreuerin deshalb hieraus für sich keine Rechte herleiten und insbesondere keinen Erbschein ausgestellt erhalten kann. Hierbei hat der Senat an seiner mit - rechtskräftigem - Urteil vom 7. Januar 2021 (Az. 6 U 22/20) vertretenen Auffassung festgehalten, dass ein notarielles Testament zugunsten einer Berufsbetreuerin sittenwidrig sein kann, und diese Ansicht mit vertieften rechtlichen Erwägungen untermauert. In den Entscheidungsgründen hat sich der Senat auch ausführlich mit dem Sachverhalt auseinandergesetzt und die Sittenwidrigkeit des Testaments nach einer Gesamtwürdigung verschiedener Gesichtspunkte des Einzelfalls begründet, insbesondere dem hohen Alter der Erblasserin, ihrer schlechten gesundheitlichen Verfassung, ihrem Gemütszustand nach dem Tod ihrer Tochter, den Umständen im Zusammenhang mit der notariellen Beurkundung sowie dem engen zeitlichen Ablauf zwischen Einrichtung der Betreuung und der Testierung.

Der Beschluss ist rechtskräftig.

OLG Celle, Pressemitteilung vom 25.01.2024 zum Beschluss 6 W 175/23 vom 09.01.2024 (rkr)

Medien & Telekommunikation

Verbandsklage gegen Vodafone: OLG Hamm ist zuständig

Der Verbraucherverband Bundeszentrale (vzbv) hat wegen Preiserhöhungen von Festnetz-Verträgen eine Verbandsklage gegen Vodafone erhoben. Da er neben zwei in Nordrhein-Westfalen ansässigen Unternehmen der Vodafone Gruppe gleichzeitig auch ein in Bayern ansässiges Unternehmen verklagt, wurde zunächst ein Verfahren auf gerichtliche Bestimmung einer einheitlichen Zuständigkeit durchgeführt. Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hat sich nun für insgesamt örtlich zuständig erklärt. Die förmliche Zustellung der Klage ist laut Gericht inzwischen erfolgt, sodass das Verfahren im Klageregister eingetragen werden kann.

Im Rahmen der kürzlich neu eingeführten Abhilfeklage möchte der Verband eine Rückzahlung von Aufschlägen für Festnetzanschlüsse an die betroffenen Verbraucher erreichen. Gleichzeitig soll das Gericht im Wege einer Musterfeststellungsklage feststellen, dass die angegriffenen Preiserhöhungen unwirksam sind.

Betroffene Verbraucher können sich laut OLG an dem Verbandsklageverfahren nicht direkt beteiligen. Zur Teilnahme müssten sie sich beim Bundesjustizamt in das Klageregister eintragen. Weitere Informationen dazu fänden sich auf der Informationsseite des Amtes im Internet (https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Verbraucherrechte/VerbandsklageregisterMusterfeststellungsklagenregister/Verbandsklagenregister/Verbandsklagen/Verbandsklagen_node.html). Das vorliegende Verfahren werde in Kürze in das Klageregister eingetragen.

Oberlandesgericht Hamm, PM vom 08.04.2024

Zugang zu öffentlich gefördertem Glasfasernetz: Erste BNetzA-Entscheidung über Entgelte rechtswidrig

Die erste Entscheidung der Bundesnetzagentur (BNetzA) über Entgelte, die ein Unternehmen von einem Mitbewerber für den Zugang zu seinem öffentlich gefördertem Glasfasernetz erheben darf, ist rechtswidrig. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Köln entschieden und damit einem Eilantrag der Vodafone GmbH stattgegeben.

Betreiber öffentlich geförderter Glasfasernetze müssen anderen Telekommunikationsunternehmen Zugang zu diesem Netz gewähren. Durch diese Verpflichtung soll der Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt gefördert werden. Einigen sich Unternehmen nicht über die vertraglichen Bedingungen des Zugangs, legt die BNetzA diese auf Antrag in einem Streitbeilegungsverfahren fest. Einer solchen Entscheidung wird Bedeutung auch für künftige vergleichbare Verfahren beigemessen.

Mit Beschluss vom 31.10.2023 legte die BNetzA in einem Streitbeilegungsverfahren (BK11-23-003) zwischen der Vodafone GmbH und der M-net Telekommunikations GmbH monatliche Entgelte je Endkundenanschluss für den Zugang zu einem von der Vodafone GmbH betriebenen öffentlich gefördertem Glasfasernetz im Main-Kinzig-Kreis fest. Dazu hatte sie Durchschnittspreise aus derzeit in nicht geförderten Gebieten Deutschlands zwischen Unternehmen vereinbarten monatlichen Entgelten für die Mitnutzung von Glasfasernetzen errechnet. Gegen den Beschluss der BNetzA stellte Vodafone einen Eilantrag. Diesem gab das VG Köln statt.

Der Beschluss sei bereits formell rechtswidrig, da die BNetzA den Beteiligten nicht hinreichend rechtliches Gehör gewährt habe. Nach der Auswertung einer Marktabfrage durch die BNetzA hätten die Beteiligten keine Möglichkeit gehabt, zu der Frage Stellung zu nehmen, wie auf der Grundlage dieser Daten Entgelte für den Netzzugang zu errechnen sind.

Inhaltlich hätte sich die BNetzA nicht auf die Festlegung von monatlichen Überlassungsentgelten beschränken dürfen, so das VG. Nach dem Gesetz sei sie verpflichtet, faire und diskriminierungsfreie Bedingungen einschließlich der Entgelte festzulegen. Da weitere Vertragsbedingungen wie etwa die Frage, ob eine Mindestabnahmemenge besteht oder ob es zusätzlich zum monatlichen Betrag Einmalentgelte gibt, Einfluss auf die Kalkulation haben, hätten diese nicht ungeregt bleiben dürfen.

Des Weiteren sei die Durchschnittspreisbildung fehlerhaft, da unter anderem Preise aus unterschiedlichen Geschäftsmodellen mit variierender Risikoverteilung miteinander vermengt worden seien. Darüber hinaus sei die BNetzA fehlerhaft davon ausgegangen, dass im Zeitpunkt ihrer Entscheidung veröffentlichte Preise im Sinne der zu beachtenden europäischen Beihilferegelungen vorlagen.

Verwaltungsgericht Köln, Beschluss vom 15.03.2024, 1 L 2288/23, unanfechtbar

Nach Datenleck bei Facebook: Nutzer haben nicht automatisch Anspruch auf Schadensersatz

Nicht alle Nutzer, die von dem Facebook-Datenleck betroffen sind, haben automatisch einen Schadensersatzanspruch. Das zeigen nun erste Entscheidungen des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts (OLG) Oldenburg. Der auf den Datenschutz spezialisierte Senat hat drei von gegenwärtig über 100 am OLG anhängigen Berufungen aus diesem Komplex als unbegründet zurückgewiesen und damit die klagabweisenden Urteile der Landgerichte bestätigt.



Anlass der Rechtsstreitigkeiten sind so genannte Scraping-Fälle im Internet. Unbekannte hatten in einem technisch ausgeklügelten Verfahren zahlreiche Telefonnummern von Facebook-Nutzern in Erfahrung gebracht und veröffentlicht. Die Kläger bringen vor, von diesem Vorfall betroffen zu sein. Sie führen unerwünschte Werbeanrufe und SMS (zum Beispiel gefälschte Paketbenachrichtigungen) auf die Veröffentlichung ihrer Mobilfunknummer zurück. Die Klagen richten sich gegen die Betreiberin der Plattform und zielen auf die Zahlung von Schadensersatz aufgrund unzureichender Sicherung ihrer Daten ab.

Die Landgerichte hatten die Klagen abgewiesen. Auch mit ihren Berufungen hatten die Facebook-User keinen Erfolg. Denn nach der Entscheidung des Senats müssen Klagende zusätzlich zu einem Datenschutzverstoß für ihren jeweiligen Einzelfall einen individuellen Schaden darlegen und beweisen. Für diesen Nachweis reiche es nicht aus, überhaupt von dem Datenleck betroffen zu sein. Vielmehr sei für jeden konkreten Einzelfall zu prüfen, ob die Befürchtung, die eigenen Daten könnten missbräuchlich von Dritten verwendet werden, tatsächlich begründet ist.

In den jetzt entschiedenen Fällen hatte das OLG deshalb das persönliche Erscheinen der Kläger angeordnet und sie in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört. Die Aussagen waren für den Senat jedoch nicht ausreichend, um sich von einem individuellen Schaden zu überzeugen. Offen blieb für den Senat auch, ob die unerwünschten Anrufe und SMS auf den Scraping-Vorfall oder auf eine mögliche anderweitige unbedachte Preisgabe persönlicher Daten im Internet zurückzuführen waren. Die Berufungen blieben daher erfolglos.

Oberlandesgericht Oldenburg, 13 U 59/23, 13 U 79/23 und 13 U 60/23

Internet langsam oder teuer: Anbieter muss nachbessern

Die Bundesnetzagentur hat erstmals einen Anbieter verpflichtet, einen Haushalt mit angemessenen Internet- und Telefondiensten zu versorgen. Die dort verfügbaren Telekommunikationsdienste erfüllten bislang nicht die Mindestanforderungen.

Auslöser für die Entscheidung der Bundesnetzagentur war die Beschwerde eines Verbrauchers aus Niedersachsen, dessen Wohnort konnte nur mit einer Internetverbindung zu einem zu hohen Verbraucherpreis versorgt werden konnte. Die Bundesnetzagentur stellte auf Grundlage der gesetzlichen Mindestanforderungen eine Unterversorgung fest. Dazu gehörte auch, dass Telekommunikationsdienste zu einem erschwinglichen Preis angeboten werden.

Daraufhin hatten alle am Markt tätigen Telekommunikationsanbieter einen Monat Zeit, eine Mindestversorgung anzubieten. Da sich kein Unternehmen zu einer freiwilligen Nachbesserung bereiterklärte, verpflichtete die BNetzA einen der Anbieter nun, gegenüber dem Verbraucher eine Mindestversorgung erbringen, die sich nach den gesetzlich festgelegten Werten richtet: Einem Download von mindestens 10 Megabit pro Sekunde und einem Upload von mindestens 1,7 Megabit. Diese Versorgung muss der Anbieter zu einem erschwinglichen Verbraucherpreis erbringen. Für diesen habe die Bundesnetzagentur zuletzt circa 30 Euro pro Monat errechnet.

Das verpflichtete Unternehmen kann die Entscheidung der Bundesnetzagentur noch gerichtlich prüfen lassen.

Bundesnetzagentur, PM vom 11.03.2024

Staat & Verwaltung

Was Gemeinden bei öffentlichen Bekanntmachungen im Internet beachten müssen

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg hat die rechtlichen Vorgaben konkretisiert, die Gemeinden bei öffentlichen Bekanntmachungen im Internet zu berücksichtigen haben.

Gegenstand des Normenkontrollverfahrens vor dem VGH war die Satzung über die 3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Breisach am Rhein. Der VGH hat diese Satzung für unwirksam erklärt, da sie nicht ordnungsgemäß durch Bereitstellung im Internet bekannt gemacht worden sei.

Die Voraussetzungen für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden im Internet regelt § 1 Absatz 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO). Diese Vorschrift bestimmt unter anderem, dass öffentliche Bekanntmachungen im Internet auf der Internetseite der Gemeinde so erreichbar sein müssen, dass der Internetnutzer auf der "Startseite" den Bereich des Ortsrechts erkennt und dass sie durch eine qualifizierte elektronische Signatur zu sichern sind.

Der VGH hat entschieden, dass als "Startseite" in diesem Sinne die Internetseite der Gemeinde anzusehen sei, deren Internetadresse sie in ihrer Satzung über die öffentliche Bekanntmachung angegeben habe. Auf dieser Startseite müsse der Bereich der öffentlichen Bekanntmachungen für den Bürger erkennbar sein. Bei der Stadt Breisach am Rhein sei dies nicht der Fall gewesen, weil der Internetnutzer unter der angegebenen Internetadresse nur eine Wahlmöglichkeit gehabt habe zwischen der Schaltfläche "Urlaubsregion Breisach am Rhein", die zu dem touristischen Informationsangebot der Antragsgegnerin geführt habe, und der Schaltfläche "Leben & Arbeiten Breisach am Rhein", die zur Seite der Stadtverwaltung weitergeleitet habe, auf der die öffentlichen Bekanntmachungen verlinkt gewesen seien.

Einen weiteren Verstoß gegen die Regelungen über die öffentliche Bekanntmachung im Internet hat der VGH darin gesehen, dass die auf der Internetseite der Stadt Breisach am Rhein eingestellte Datei der öffentlich bekanntzumachenden Satzung nicht "qualifiziert elektronisch signiert" war. Die qualifizierte elektronische Signatur sei bei öffentlichen Bekanntmachungen ein Mindestanforderung zur Sicherung öffentlicher Bekanntmachungen gegen Verfälschung. Die qualifizierte elektronische Signatur gewährleiste als Ersatz für ein gedrucktes Amtsblatt die verlässliche Kenntnisaufnahme des geltenden Rechts. Fehle es an einer qualifizierten elektronischen Signatur, sei die Satzung unwirksam.

Der VGH hat die Revision nicht zugelassen. Die Stadt Breisach am Rhein kann hiergegen Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht einlegen.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 27.02.2024, 2 S 518/23

Bundesratsinitiative: Standortgemeinden sollen besser an Steuereinnahmen aus Erneuerbare-Energie-Projekten beteiligt werden

Die Niedersächsische Landesregierung hat am 16.04.2024 eine Bundesratsinitiative beschlossen, die den Kommunen eine bessere Beteiligung an Steuereinnahmen aus Erneuerbare-Energie-Projekten ermöglichen soll. Das soll die Akzeptanz dieser Transformationsprojekte vor Ort stärken, wie die Staatskanzlei Niedersachsen mitteilt.

Konkret gehe es im Rahmen der Bundesratsinitiative um die Verteilung der Gewerbesteuer. Diese könne von Gemeinden erhoben werden, auf deren Gebiet ein Unternehmen Betriebsstätten unterhält. Eine Betriebsstätte sei jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens diene. Unterhalte ein Unternehmen in mehreren Kommunen Betriebsstätten, verteile sich die Gewerbesteuer auf die einzelnen Gemeinden. Der Anteil einer Kommune ergebe sich dabei aus der Höhe der Arbeitslöhne, die den Beschäftigten der einzelnen Betriebsstätten in der jeweiligen Gemeinde gezahlt wurden.

Bei vielen Projekten der Erneuerbaren Energien bedeute diese Systematik allerdings, dass die Gemeinden zwar die betreffenden Anlagen und Infrastrukturen beheimaten, dann aber nicht von der Gewerbesteuer profitieren, da in diesen Anlagen kein Personal beschäftigt wird, erläutert die Staatskanzlei. Aus diesem Grund sei bereits 2009 gesetzlich geregelt worden, dass Gemeinden auch dann von der Gewerbesteuer profitieren, wenn auf ihrem Gebiet Windkraftanlagen betrieben werden, dort aber kein Personal beschäftigt wird. Diese Regelung solle mit der aktuellen Bundesratsinitiative auf weitere Anlagentechnologien der Erneuerbaren Energien sowie auf Infrastrukturen in engem Zusammenhang mit dem Ausbau der Erneuerbaren ausgeweitet werden.

Als Beispiele hierfür nennt die Staatskanzlei

- Netzverknüpfungspunkte (große Konverterbauwerke) von Offshore-Anbindungsleitungen,
- große Batterie- und andere Stromspeicher,
- Wasserstoffspeicher,
- Hoch- und Höchstspannungsnetze,
- Verdichterstationen im Gasnetz oder



■ Tiefengeothermie.

Staatskanzlei Niedersachsen, PM vom 16.04.2024

Kapitalsteuern: Neue Daten bestätigen positive Dynamik

Die nominalen Steuereinnahmen in der EU haben im Jahr 2022 einen Rekordwert erreicht. Dies meldet die Generaldirektion für Steuern und Zollunion unter Bezugnahme auf am 15.03.2024 veröffentlichte Daten zu den Steuertrends.

Die Mitgliedstaaten hätten danach im Jahr 2022 6,388 Milliarden Euro an Steuern eingenommen, was einem Anstieg von acht Prozent gegenüber 2021 entspricht. Betrachte man die Aufschlüsselung nach Wirtschaftszweigen, seien die Einnahmen aus Kapitalsteuern um 12,5 Prozent gestiegen, was auf steigende Unternehmensgewinne zurückzuführen sei, so die Generaldirektion für Steuern und Zollunion. Die Einnahmen aus den Verbrauchssteuern seien um 6,9 Prozent gestiegen, unterstützt durch wachsende Ausgaben für den privaten Verbrauch und eine höhere Inflation. Die Einnahmen aus den Steuern auf den Faktor Arbeit schließlich seien um 6,8 Prozent gestiegen, was auf das anhaltende Beschäftigungswachstum zurückzuführen sei.

Der Gesamtsteuermix habe sich im Jahr 2022 wie folgt verteilt, so die Generaldirektion weiter: 50,6 Prozent der gesamten Steuereinnahmen hätten aus Steuern auf Arbeit einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen gestammt (0,6 Prozentpunkte weniger als 2021), 27,3 Prozent aus Steuern auf Konsum (minus 0,3 Prozentpunkte) und die restlichen 22,1 Prozent aus Steuern auf Kapital (plus 0,9 Prozentpunkte).

Trotz des nominalen Anstiegs sei die durchschnittliche Steuerbelastung in der EU im Jahr 2022 leicht gesunken. Die Entwicklung der durchschnittlichen Abgabenbelastung gebe die Entwicklung der Steuereinnahmen im Vergleich zur Entwicklung der Gesamtwirtschaft wieder und werde durch die Abgabenquote im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) gemessen. Nachdem sie 2021 ihren historischen Höchststand erreicht habe (40,4 Prozent des BIP), sei sie 2022 leicht auf 40,2 Prozent zurückgegangen. Die Steuerbelastung sei in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich, wobei Frankreich (46,2 Prozent) an der Spitze stehe, gefolgt von Belgien, Österreich und Finnland, die alle über 43 Prozent des BIP lägen. Im Gegensatz dazu habe Irland die niedrigste Quote aufgewiesen (20,9 Prozent des BIP).

Generaldirektion für Steuern und Zollunion, PM vom 15.03.2024

Dokortitel künftig im Ausweis kein Teil des Nachnamens mehr

In Ausweisdokumenten erscheint ein Dokortitel künftig nicht mehr als Abkürzung "Dr." vor dem Nachnamen, sondern in einem separaten Feld. Dies sieht eine Verordnung zur Aktualisierung von Dokumentenmustern im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen vor, der der Bundesrat am 22.03.2024 zugestimmt hat.

Durch die Verordnung werden neue Muster für die Reisepässe, Dienst- und Diplomatenpässe, für den Personalausweis sowie für die Reiseausweise für Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose in die jeweiligen Verordnungen mit aufgenommen. Die neuen Muster weisen ein separates Datenfeld für den Doktorgrad aus. Damit sollen bisher aufgetretene Verwechslungen und Irrtümer hinsichtlich des Nachnamens verhindert werden.

Das Voranstellen der Abkürzung "Dr." vor dem Nachnamen hatte bei Grenzkontrollen in anderen Staaten häufig zu Komplikationen geführt. Die Abkürzung sei oft für einen Teil des Nachnamens gehalten worden, heißt es in der Verordnungsbegründung.

Nach der Zustimmung des Bundesrates soll die Verordnung zum 02.05.2024 in Kraft treten.

Bundesrat, PM vom 22.03.2024

Bußgeld & Verkehr

Radverkehr: EU verpflichtet sich zu Förderung

Das Fahrrad rückt weiter in den Fokus der Europapolitik. Die EU hat eine Europäische Erklärung zum Radverkehr verabschiedet. Ziel ist es, Verkehrsemissionen zu senken.

"Wir wissen um die zahlreichen Vorteile des Radfahrens: Es reduziert die Umweltverschmutzung, entlastet die Städte und fördert eine gesündere Lebensweise", sagte EU-Verkehrskommissarin Adina Valean.

Am Rande des informellen Europäischen Rates "Verkehr" und der "Connecting Europe Days" unterzeichnete Valean die Erklärung gemeinsam mit der Vorsitzenden des Verkehrsausschusses des Europäischen Parlaments, Karima Delli, sowie dem stellvertretenden belgischen Premierminister Georges Gilkinet.

In der Erklärung wird das Fahrrad als nachhaltiges, zugängliches und erschwingliches Verkehrsmittel anerkannt, das einen großen Mehrwert für die EU-Wirtschaft darstellt. Die Erklärung enthält Verpflichtungen, wie zum Beispiel sichere und kohärente Radverkehrsnetze in den Städten, eine bessere Anbindung an den öffentlichen Verkehr sowie sichere Parkplätze und Zugang zu Aufladestationen für E-Bikes. Diese Verpflichtungen sollen auf EU-, nationaler, regionaler und lokaler Ebene eingegangen werden. So soll das Radfahren für die Öffentlichkeit attraktiver werden.

Europäische Kommission, PM vom 03.04.2024

Doppelter Verkehrsverstoß: Doppeltes Fahrverbot

Ein Fahrverbot ist auch dann festzusetzen ist, wenn gegen den Betroffenen bereits ein Fahrverbot wegen einer ähnlich gelagerten, kurz zuvor begangenen Ordnungswidrigkeit, vollstreckt wurde. Dies hat das Amtsgericht (AG) Frankfurt am Main entschieden.

Ein Pkw-Führer hatte fahrlässig den erforderlichen Mindestabstand zu einem vor ihm fahrenden Fahrzeug nicht eingehalten. Der Abstand betrug nach den Feststellungen des AG weniger als 3/10 des halben Tachowertes. Etwa sechs Wochen vor diesem Verstoß hatte der Betroffene an derselben Messstelle ebenfalls den Mindestabstand unterschritten. Deswegen war gegen ihn ein Fahrverbot von einem Monat festgesetzt worden. Dieses hatte der Betroffene im Zeitpunkt der nun durchgeführten Hauptverhandlung bereits vollständig verbüßt.

Das AG verhängte nach durchgeführter Beweisaufnahme gegen den Betroffenen wegen der Abstandsunterschreitung ein Bußgeld nebst einem

weiteren Fahrverbot von einem Monat. Dass der Betroffene in der Zwischenzeit bis zur Verhandlung bereits ein Fahrverbot wegen einer kurz zuvor an derselben Stelle begangenen Abstandsunterschreitung verbüßt hatte, sei kein ausreichender Grund, von dem weiteren Fahrverbot abgesehen.

Das Fahrverbot solle als Denkmittel- und Besinnungsmaßnahme für den jeweiligen Verkehrsverstoß auf den Betroffenen spezialpräventiv wirken. Diese Funktion werde unterlaufen, wenn von dem Fahrverbot abgesehen werde, unterstreicht das Gericht.

Der Betroffene sei durch die getrennte Ahndung der beiden Verkehrsverstöße auch nicht schlechter gestellt. Zwar hätte bei einer gemeinsamen Aburteilung der beiden Verstöße nur ein Fahrverbot festgesetzt werden können. Wegen der besonders beharrlichen Delinquenz des Betroffenen wäre in diesem Fall aber allein ein zweimonatiges Fahrverbot tat- und schuldangemessen gewesen.

Amtsgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 17.11.2023, 971 OWi 916 Js 59363/23, nicht rechtskräftig

Privatfahrzeug darf von Carsharing-Parkplatz abgeschleppt werden

Das Ordnungsamt darf einen privaten Pkw, der auf einem Carsharing-Parkplatz abgestellt worden ist, unabhängig davon, ob ein Carsharing-Fahrzeug an der Nutzung dieses Parkplatzes konkret gehindert worden ist, abschleppen lassen. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf entschieden und die Klage der Fahrzeugführerin gegen den Leistungs- und Gebührenbescheid abgewiesen.

Die Klägerin hatte ihren Pkw auf einer Fläche abgestellt, die durch Verkehrsschilder als Parkplatz für Carsharing-Fahrzeuge gekennzeichnet war. Ein Mitarbeiter der städtischen Verkehrsüberwachung stellte den Verstoß fest und beauftragte einen Abschleppwagen. Kurz vor dessen Eintreffen erschien die Klägerin und entfernte ihr Fahrzeug von dem Parkplatz. Die Stadt machte ihr gegenüber mit Leistungs- und Gebührenbescheid die Kosten der Leerfahrt des Abschleppwagens geltend und setzte eine Verwaltungsgebühr fest. Zur Begründung ihrer Klage gegen diesen Bescheid trug die Klägerin vor, sie habe nur elf Minuten auf dem Carsharing-Platz geparkt. Zu dieser Zeit seien noch weitere Parkplätze frei gewesen, sodass ein Abschleppen nicht notwendig gewesen sei.

Das VG hat entschieden, dass die Beauftragung des Abschleppwagens rechtmäßig war. Ein Fahrzeug, das auf einem nach der Beschilderung ausschließlich Carsharing-Fahrzeugen vorbehaltenen Parkplatz steht,



aber nicht am Carsharing teilnimmt, werde so betrachtet, als wenn es in einem absoluten Halteverbot stünde. Die Abschleppmaßnahme war laut Gericht verhältnismäßig, weil die Funktion der Parkplätze für Carsharing-Fahrzeuge nur dann gewährleistet ist, wenn sie jederzeit von nicht parkberechtigten Fahrzeugen freigehalten werden. Daher komme es auch nicht darauf an, ob die Klägerin durch das verbotswidrige Abstellen konkret ein bevorrechtigtes Carsharing-Fahrzeug am Parken gehindert hat. Das Abschleppen sei auch unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, dass von einem zu Unrecht auf einem Carsharing-Parkplatz abgestellten Fahrzeug eine negative Vorbildwirkung für andere Kraftfahrer ausgeht.

Gegen das Urteil kann beim Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 20.02.2024, 14 K 491/23, nicht rechtskräftig

Keine Feuerwehrgebühren für spontane Hilfe bei Reifenpanne

Helfen Feuerwehrleute einer mit ihrem Auto liegen gebliebenen Frau spontan beim Reifenwechsel, darf dafür keine Gebühr erhoben werden - vor allem dann nicht, wenn die Fahrerin ihren Pkw bereits gesichert hatte und keine zu beseitigende Gefahrenlage bestand. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Gießen entschieden.

Die Freiwillige Feuerwehr der beklagten Stadt war mit sechs Einsatzfahrzeugen und 17 Feuerwehrkräften ausgerückt, weil sie wegen eines umgestürzten Baums alarmiert worden war. Beim Abfahren der Strecke konnte sie aber keinen solchen finden. Stattdessen traf sie auf eine Frau, deren Auto einen Platten hatte und die auf den ADAC wartete. Spontan boten die Feuerwehrleute ihre Hilfe an und wechselten den Reifen noch vor Eintreffen des ADAC.

Kurze Zeit darauf flatterte bei der Frau ein Kostenbescheid der Stadt ins Haus: Rund 785 Euro sollte der Reifenwechsel kosten. Zwar reduzierte die Stadt die Gebühr im Widerspruchsverfahren auf 591 Euro - aber auch diese wollte die Autofahrerin nicht zahlen. Sie klagte und bekam Recht.

Durch das Fahrzeug sei an der konkreten Einsatzstelle kein Zustand eingetreten, der die Maßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr erforderlich gemacht hätte, so das Gericht nach einer Ortsbegehung und Zeugenvernehmung. Es habe keine gesteigerte Gefahrenlage vorgelegen. Der Pkw sei für die konkreten örtlichen Gegebenheiten durch die Frau, insbesondere per Warndreieck und -blinker, bereits hinreichend gesichert gewe-

sen.

Ergänzend führte das Gericht aus, die Frau habe aufgrund der Gesamtumstände angesichts einer fehlenden anderweitigen Aufklärung durch die Feuerwehr ausnahmsweise davon ausgehen dürfen, dass es sich bei dem Reifenwechsel um einen Freundschaftsdienst handelte - auch wenn keine generelle Aufklärungspflicht bestehe.

Verwaltungsgericht Gießen, Urteil vom 25.03.2024, 2 K 2103/23.GI, nicht rechtskräftig

Kann der Unfallhergang nicht nachgestellt werden, wird der Schaden geteilt

Hält ein Autofahrer an einer Tankstellenausfahrt, um den fließenden Verkehr auf der Vorfahrtstraße passieren zu lassen, so teilen sich dieser und der hinter ihm wartende Autofahrer einen Schaden, der dadurch entstanden ist, dass die beiden Autos kollidieren.

Das gilt jedenfalls dann, wenn nicht mehr festgestellt werden kann, ob der Vordermann rückwärts gefahren oder der Hintermann vorwärts aufgefahren ist. Sind beide Autofahrer in den Vernehmungen glaubwürdig und beide Unfallkonstellationen gutachterlich möglich, so wird der Schaden hälftig geteilt.

AmG München, 336 C 6248/22

Alkohol "am Steuer": Auch ein E-Scooter ist ein Kraftfahrzeug

Fährt ein Mann alkoholisiert (es wurde eine Blutalkoholkonzentration von 1,83 Promille festgestellt) mit einem E-Scooter, so darf nicht davon abgesehen werden, ihm die Fahrerlaubnis auch für den Pkw zu entziehen. Das gilt auch dann, wenn er nur eine kurze Strecke zurückgelegt hatte. Wegen der »absoluten Fahruntüchtigkeit« sei das alternativlos, so das Gericht.

Auch E-Scooter gelten als Kraftfahrzeuge. Einem E-Scooter wohne mindestens ein ähnliches Gefährdungspotential wie einem Fahrrad inne und der entsprechende Grenzwert von 1,6 Promille war hier überschritten. Insoweit konnte offenbleiben, ob für E-Scooter sogar der Kfz-Grenzwert von lediglich 1,1 Promille gilt.

OLG Braunschweig, 1 ORs 33/23

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Kündigung muss nicht telefonisch bestätigt werden

Ein Unternehmen handelt unlauter, wenn es von Kunden, die einen Vertrag gekündigt haben, eine telefonische Bestätigung verlangt. Dies hat das Landgericht (LG) Koblenz auf eine Klage der Verbraucherzentrale Bayern entschieden und den Internetdienstleister Ionos zur Unterlassung verurteilt.

Ionos bietet unter anderem Speicherplatz für E-Mail-Postfächer und Server an. Nachdem ein Verbraucher seinen Vertrag über einen Kündigungsbutton beendet hatte, wurde er vor die Wahl gestellt: Er sollte seine Kündigung entweder innerhalb von 14 Tagen telefonisch bestätigen oder der Vertrag würde wie bisher weiterlaufen.

"Eine Kündigung muss nicht noch einmal bestätigt werden, damit sie wirksam wird. Dabei ist es egal, ob sie über einen Kündigungsbutton oder per Brief erklärt wird", sagt Tatjana Halm, Juristin bei der Verbraucherzentrale Bayern. Es sei nicht zulässig, dass Firmen Verbrauchern das Kündigen von Verträgen durch dieses Vorgehen erschweren. Dies habe das LG genauso gesehen.

Verbraucherzentrale Bayern, PM vom 26.03.2024 zu Landgericht Koblenz, Urteil vom 27.02.2024, 11 O 12/23, nicht rechtskräftig

Privat Krankenversicherter kann Auskunftsanspruch über frühere Prämienanpassungen haben

Dem Versicherungsnehmer kann aus Treu und Glauben ein Auskunftsanspruch über zurückliegende Prämienanpassungen in der privaten Krankenversicherung zustehen, wenn er in entschuldbarer Weise über Bestehen und Umfang seines Rechts im Ungewissen ist. Dagegen folgt laut Bundesgerichtshof (BGH) aus Artikel 15 Absatz 1 und 3 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) grundsätzlich kein Anspruch auf Abschriften der Begründungsschreiben zu den Prämienanpassungen samt Anlagen.

Der Kläger wendet sich gegen die Wirksamkeit von Prämienanpassungen in seiner privaten Krankenversicherung. Mit der Klage hat er vom Versicherer Auskunft über alle Beitragserhöhungen aus den Jahren 2013 bis 2016 durch Vorlage von Unterlagen verlangt. Den Antrag hat er im Rahmen einer Stufenklage gestellt, mit der er unter anderem die Feststellung, dass die noch genauer zu bezeichnenden Erhöhungen unwirksam seien, und die Zahlung eines nach Erteilung der Auskunft noch zu beziffernden Betrages verlangt.

Das Berufungsgericht hat die Versicherung antragsgemäß zur Aus-

kunftserteilung verurteilt. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten.

Der BGH hat entschieden, dass die Auskunftsklage zulässig ist. Zwar sei das Rechtsschutzbegehren als Stufenklage im Sinne des § 254 Zivilprozessordnung unzulässig, da es dem Kläger nicht um die Bezifferung eines Anspruchs, sondern um die Prüfung geht, ob überhaupt ein Anspruch besteht. Der Auskunftsantrag könne jedoch in eine von der Stufung unabhängige Klage umgedeutet werden. Der Kläger habe auch ein berechtigtes Interesse an der begehrten Auskunft, da er sie benötige, um zu prüfen, ob vergangene Beitragserhöhungen unwirksam waren und ihm daraus Rückzahlungsansprüche zustehen.

Einem Versicherungsnehmer könne aus Treu und Glauben ein Auskunftsanspruch über zurückliegende Prämienanpassungen zustehen. Dieser Anspruch setze zunächst voraus, dass ihm noch Rückzahlungsansprüche aufgrund früherer Prämien erhöhungen, falls diese unwirksam gewesen sein sollten, als Grund für das Auskunftsbegehren zustehen könnten. Darüber hinaus sei erforderlich, dass er nicht mehr über die betreffenden Unterlagen verfügt und sich die notwendigen Informationen nicht selbst auf zumutbare Weise verschaffen kann. Wenn dies der Fall ist, sei unter Berücksichtigung der Gründe für diesen Verlust zu entscheiden, ob er in entschuldbarer Weise über sein Recht im Ungewissen ist. Die hierfür maßgebenden Umstände habe der Versicherungsnehmer darzulegen und zu beweisen.

Dagegen folge ein solcher Auskunftsanspruch grundsätzlich nicht aus Artikel 15 Absatz 1, 3 DS-GVO. Ein Anspruch auf eine Abschrift der gesamten Begründungsschreiben samt Anlagen lasse sich daraus nicht herleiten, da es sich weder bei den Anschreiben selbst noch bei den beigefügten Anlagen jeweils in ihrer Gesamtheit um personenbezogene Daten des Versicherungsnehmers handelt. Aus Artikel 15 Absatz 3 DS-GVO ergebe sich nur ein Anspruch auf eine Kopie der Daten, zu denen nach Artikel 15 Absatz 1 DSGVO Auskunft zu erteilen wäre, aber grundsätzlich kein Anspruch auf Herausgabe von Kopien bestimmter Dokumente.

Die Revision hatte auf dieser Grundlage zum Teil Erfolg und führte unter anderem zu einer Aufhebung des Berufungsurteils hinsichtlich der Auskunftsklage. Soweit das Berufungsgericht noch nicht alle Voraussetzungen für einen Auskunftsanspruch aus Treu und Glauben geprüft hat, hat der BGH die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, damit es dies nachholen kann.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 27.09.2023, IV ZR 177/22



Grauer Star: Keine Kostenerstattung für OP in türkischer Privatklinik

Die operative Therapie eines grauen Stars im Ausland kann nicht als Notfallbehandlung zulasten der Gesetzlichen Krankenversicherung qualifiziert werden. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen zulasten einer türkischstämmigen Frau aus Niedersachsen entschieden, die seit 2015 an einem beginnenden Katarakt der Augen litt.

Während eines Urlaubs in der Türkei hatte die Erkrankte 2019 an beiden Augen eine Linsenoperation in einer Privatklinik durchführen lassen. Die entstandenen Kosten von rund 1.600 Euro wollte sie von ihrer Krankenkasse erstattet haben.

Die gesetzliche Krankenkasse lehnte dies ab. Bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten könnten nur Notfallbehandlungen übernommen werden. Ein grauer Star sei jedoch ein schleichender Prozess und kein Notfall.

Hiergegen klagte die Frau und schilderte, dass es in der Türkei mit den Augen so schlimm geworden sei, dass sie gestürzt sei. Ihr sei schwarz vor Augen geworden und sie sei in größter Sorge gewesen, das Augenlicht zu verlieren. Es habe sich um einen Notfall gehandelt. Obwohl sie schon länger an grauem Star erkrankt sei, könne ein "plötzlich bemerkter" Sehverlust mit einem akuten Sehverlust verwechselt werden.

Das LSG hat die Rechtsauffassung der Krankenkasse bestätigt. Der Anspruch scheitere schon deshalb, weil die Klägerin sich als Privatpatientin in einer Privatklinik habe behandeln lassen. Solche Behandlungen seien vom Leistungsumfang generell nicht umfasst.

Unabhängig davon habe bei der Frau kein medizinischer Zustand vorgelegen, der während des Türkei-Urlaubs an beiden Augen aufgetreten sei und einer sofortigen Behandlung bedurft hätte. Der behandelnde Augenarzt habe einen senilen Katarakt, das heißt eine Alterserkrankung diagnostiziert. Eine plötzliche Verschlechterung mit dringender Operationsindikation habe er ausgeschlossen. Ein grauer Star sei eine Alterserkrankung, die durch ein schleichendes Fortschreiten gekennzeichnet sei und nicht durch einen plötzlichen Sehverlust im Sinne eines Notfalls.

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 19. Dezember 2023, L 16 KR 196/23

Mit heißem Tee verbrüht: McDonalds-Filiale haftet nicht

Eine Frau verbrüht sich mit heißem Tee. Verantwortlich dafür macht sie den Betreiber einer McDonalds-Filiale. Der Tee sei zu heiß aufgebrüht gewesen und der Deckel des Teebechers nicht richtig verschlossen. Schadensersatz und Schmerzensgeld bekommt sie dennoch nicht. Jedem - mindestens aber dem durchschnittlichen - Kunden, der einen Tee und damit ein Heißgetränk bestellt, sei bekannt, dass dieser mit heißem Wasser aufgebrüht wird, so das Landgericht (LG) Oldenburg. Auch habe die Geschädigte nicht beweisen können, dass ein fehlerhaft sitzender Deckel für die vorgebrachten Verletzungen ursächlich war.

Weiter führt das Gericht aus, dass eine Zubereitungstemperatur des Teewassers von über 90 Grad Celsius, auch von bis zu 100 Grad Celsius, nicht pflichtwidrig sei. Es entspreche vielmehr der üblichen Zubereitung von Tee, ihn mit sprudelnd kochendem Wasser aufzugießen. Hinzu komme, dass der Becher auf zwei Seiten mit einem aufgedruckten Hinweis "VORSICHT HEISS" sowie dem Symbol einer Tasse mit Dampfschwaden versehen gewesen sei.

Vor dem Risiko eines LöSENS des Deckels vom Becher bei einem Anheben am Deckel habe nicht gewarnt werden müssen. Es sei allgemein bekannt, dass die typischen Deckel von Einwegbechern nicht fest mit den Bechern verbunden sind, sondern der Deckel nur auf den Becher aufgedrückt und auf diesen geklemmt wird. Ebenfalls für allgemein bekannt hält das Gericht die Flexibilität der aus Pappe beziehungsweise Plastik bestehenden Teile, die regelmäßig mit einer Verformung beim Anfassen einhergehen und daher eine tragfähige Verbindung zwar vielleicht nicht ausschließen, aber jedenfalls nicht erwarten lassen.

Landgericht Oldenburg, Urteil vom 15.03.2024, 16 O 2015/23, nicht rechtskräftig

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

"Greenwashing": EU-Parlament nimmt Verbot an

Das Europäische Parlament hat den Weg für eine Richtlinie frei gemacht, die das so genannte Greenwashing und andere irreführende Produktinformationen verbietet. Verbraucher sollen besser vor irreführender Werbung geschützt werden und bessere Kaufentscheidungen treffen können.

Die neuen Vorschriften sollen vor allem die Kennzeichnung von Produkten klarer und vertrauenswürdiger machen, indem sie allgemeine Umweltaussagen wie "umweltfreundlich", "natürlich", "biologisch abbaubar", "klimaneutral" oder "ökologisch" verbieten, sofern diese nicht nachgewiesen werden.

Reguliert wird künftig auch die Verwendung von Nachhaltigkeitssiegeln. Für Verwirrung habe gesorgt, dass es so viele davon gibt und dass man sie kaum vergleichen kann, erläutert das Parlament. Künftig sind in der EU nur noch Nachhaltigkeitssiegel erlaubt, die auf offiziellen Zertifizierungssystemen beruhen oder von staatlichen Stellen eingeführt worden sind.

Nach der Richtlinie darf man künftig auch nicht mehr behaupten, dass ein Produkt aufgrund von Emissionsausgleichssystemen neutrale, reduzierte oder positive Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Die neuen Vorschriften sollen ferner bewirken, dass Hersteller und Verbraucherschaft mehr Gewicht auf die Langlebigkeit von Produkten legen. Künftig müssen die Garantieinformationen deutlicher sichtbar sein, und es wird ein neues, einheitliches Etikett eingeführt, um Waren mit verlängerter Garanzzeit stärker hervorzuheben.

Verboten ist in Zukunft auch, unbegründete Aussagen zur Haltbarkeit zu machen - also zum Beispiel zu behaupten, dass eine Waschmaschine 5 000 Waschzyklen lang hält, obwohl dies im Normalbetrieb nicht der Fall ist. Unzulässig ist es auch, dazu aufzufordern, Verbrauchsgüter früher auszutauschen als unbedingt nötig (was zum Beispiel bei Druckertinte häufig der Fall ist), und nicht reparierbare Waren als reparierbar anzupreisen.

Die Richtlinie muss nun noch vom Rat endgültig gebilligt werden. Danach wird sie im Amtsblatt veröffentlicht, und die Mitgliedstaaten haben 24 Monate Zeit, sie in nationales Recht umzusetzen.

Europäisches Parlament, PM vom 16.01.2024

Lego-Spielbaustein: Geschmacksmusterschutz bleibt gültig

Im Streit mit dem Unternehmen Delta Sport Handelskontor hat Lego vor dem Gericht der Europäischen Union (EuG) einen Erfolg erzielt. Dieses entschied, dass der Schutz eines bestimmten flachen Lego-Bausteins mit vier mittigen Noppen gültig sei.

Der betreffende Spielstein ist seit 2010 in der Europäischen Union als Geschmacksmuster geschützt. 2019 erklärte das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) auf Antrag der deutschen Gesellschaft Delta Sport Handelskontor diesen Schutz für den Lego-Stein für nichtig. Das EUIPO vertrat die Ansicht, dass alle Erscheinungsmerkmale des Steins ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt seien, die darin bestehe, den Zusammenbau mit anderen Bausteinen des Spiels und die Zerlegung zu ermöglichen.

2021 hob das EuG diese Entscheidung des EUIPO auf. Das Amt erließ daraufhin eine neue Entscheidung, mit der es den Antrag von Delta Sport Handelskontor auf Nichtigerklärung zurückwies. Der Schutz für den Lego-Stein sei nicht für nichtig zu erklären, da für diesen eine im Unionsrecht vorgesehene spezifische Ausnahme gelte, die den Schutz modularer Systeme ermögliche.

2022 hat Delta Sport Handelskontor erneut vor dem EuG geklagt und beantragt, diese neue Entscheidung des EUIPO aufzuheben. Damit hatte das Unternehmen keinen Erfolg. Das EuG hat unter Heranziehung und Ergänzung seiner Rechtsprechung festgestellt, dass ein Geschmacksmuster nur dann für nichtig erklärt wird, wenn alle seine Merkmale vom Schutz ausgenommen sind.

Im vorliegenden Fall beträfen einige Argumente von Delta Sport Handelskontor nur ein einziges von mehreren vom EUIPO herangezogenen Merkmalen - sie würden daher als ins Leere gehend zurückgewiesen. Das Gericht stellt zudem fest, dass Delta Sport Handelskontor, die insoweit die Beweislast trägt, keine Nachweise dafür beigebracht hat, dass das Geschmacksmuster des Lego-Spielsteins bestimmte Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ausnahme zum Schutz modularer Systeme, nämlich Neuheit und Eigenart, nicht erfüllt.

Gericht der Europäischen Union, Urteil vom 24.01.2024, T-537/22

BGH zu Rücknahmepflicht: Wer die Rücknahme verweigert, kann Nebenpflichten verletzen

Weigert sich ein Verkäufer nach wirksamem Rücktritt des Käufers, die



mangelhafte Kaufsache zurückzunehmen, kann dies Rücksichtnahmepflichten nach § 241 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verletzen. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, wie die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) mitteilt.

Die Verletzung der Rücknahmeverpflichtung könne dann zu einem Schadensersatzanspruch gemäß § 280 Absatz 1 BGB führen. Die umstrittene Frage, ob der Verkäufer gem. § 346 Absatz 1 BGB grundsätzlich eine Pflicht zur Rücknahme der Kaufsache hat, habe der BGH jedoch ausdrücklich offengelassen.

Im konkreten Fall hatte ein Bauunternehmen von einem Lieferanten 22.000 Tonnen Recycling-Schotter gekauft. Vier Jahre später stellte sich heraus, dass dieser mit Arsen belastet war. Der Lieferant weigerte sich jedoch, den Vertrag rückabzuwickeln und das Material zurückzunehmen. Das Bauunternehmen musste - aufgrund eines durch die Bauherren angestregten Prozesses - das Material selbst entfernen und neues einbringen.

In einem ersten Prozess verklagte es daraufhin den Lieferanten erfolgreich auf Rückzahlung des Kaufpreises und Übernahme der Mehrkosten für neuen, mangelfreien Schotter. Weil der Lieferant aber weiterhin den entfernten Schotter nicht abholte, verklagte das Bauunternehmen ihn ein zweites Mal, unter anderem auf Übernahme der Kosten für den Ausbau und Abtransport des Schotters (mit über 800 Lkw-Fuhren) in Höhe von circa 1,3 Millionen Euro.

In den beiden ersten Instanzen verlor er, doch vor dem BGH hatte er nun Erfolg. Im Hinblick auf die Kosten für den Abtransport des Schotters führten die Karlsruher Richterinnen und Richter laut BRAK aus: Zwar sei umstritten, ob aus § 346 Absatz 1 BGB - spiegelbildlich zu § 433 Absatz 2 BGB - eine Verpflichtung zur Rücknahme der Kaufsache bestehe. Dieser Streit sei hier aber nicht zu entscheiden.

Denn der hier allein geltend gemachte Schadensersatzanspruch gemäß § 280 Absatz 1 BGB könne sich hier bereits aus der Verletzung von Rücksichtnahmepflichten (§ 241 Absatz 2 BGB) ergeben. Diese bestünden explizit auch im Rückgewährschuldverhältnis. Danach müssten sich die Parteien eines Schuldverhältnisses so verhalten, dass keine Rechtsgüter und Interessen des jeweils anderen verletzt werden. Die Pflichtverletzung könne unter Umständen wie diesen in der Weigerung des Verkäufers liegen, die Sache nach dem Rücktritt zurückzunehmen, so der BGH.

In Fällen wie diesen böten die anderen vom Gesetzgeber vorgesehenen Möglichkeiten zur Wahrung der Interessen des (Rückgewähr-)Schuldners (zum Beispiel Aufwendungsersatz gemäß § 347 BGB und die gesetzli-

chen Folgen des Annahmeverzugs) dem Käufer nur einen unzureichenden Schutz. In solchen Fällen verstoße der Verkäufer dann regelmäßig gegen Rücksichtnahmepflichten, wenn er die Kaufsache nicht zurücknähme, obwohl ihm die besondere Belastung des Käufers erkennbar sei.

Dies sei ihm auch zumutbar. Denn es entspreche der gesetzgeberischen Wertung, wonach die Interessen des Verkäufers hinter denen des Käufers zurückträten. Die mit der Kaufsache einhergehenden wirtschaftlichen Belastungen würden bei der Rückabwicklung gemäß § 346 ff. BGB immerhin endgültig dem Verkäufer zugewiesen.

Der Fall wurde laut BRAK in diesem Umfang zur neuen Verhandlung an das Oberlandesgericht Zweibrücken zurückverwiesen.

Bundesrechtsanwaltskammer, PM vom 12.02.2024 zu Bundesgerichtshof, Urteil vom 29.11.2023, VIII ZR 164/21